



TYCHE

Beiträge zur Alten Geschichte Papyrologie und Epigraphik

Band 9, 1994

Herausgegeben von

Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer
Peter Siewert und Ekkehard Weber

1994

DE GRUYTER
MUNICH



**Beiträge zur Alten Geschichte,
Papyrologie und Epigraphik**

TYCHE

**Beiträge zur Alten Geschichte
Papyrologie und Epigraphik**

Band 9

1994


H O L Z H A U S E N

Herausgegeben von:

Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer, Peter Siewert und Ekkehard Weber

In Zusammenarbeit mit:

Reinhold Bichler, Herbert Graßl, Sigrid Jalkotzy und Ingomar Weiler

Redaktion:

Johannes Diethart, Wolfgang Hameter, Bernhard Palme
Georg Rehrenböck, Hans Taeuber

Zuschriften und Manuskripte erbeten an:

Redaktion TYCHE, c/o Institut für Alte Geschichte, Universität Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 1,
A-1010 Wien. Beiträge in deutscher, englischer, französischer, italienischer und lateinischer
Sprache werden angenommen. Eingesandte Manuskripte können nicht zurückgeschickt werden.
Bei der Redaktion einlangende wissenschaftliche Werke werden besprochen.

Auslieferung:

Verlag A. Holzhausens Nfg. GmbH, Kandlgasse 19–21, A-1070 Wien

Gedruckt auf holz- und säurefreiem Papier.

Umschlag: IG II² 2127 (Ausschnitt) mit freundlicher Genehmigung des Epigraphischen Museums in
Athen, Inv.-Nr. 8490, und P.Vindob. Barbara 8.

© 1994 by Verlag A. Holzhausens Nfg. GmbH, Wien

Eigentümer und Verleger: Verlag A. Holzhausens Nfg. GmbH, Kandlgasse 19–21, A-1070 Wien.
Herausgeber: Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer, Peter Siewert und Ekkehard Weber,
c/o Institut für Alte Geschichte, Universität Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 1, A-1010 Wien
Hersteller: Druckerei A. Holzhausens Nfg. GmbH, Kandlgasse 19–21, A-1070 Wien.
Verlagsort: Wien. — Herstellungsort: Wien. — Printed in Austria.

ISBN 3-900518-03-3

Alle Rechte vorbehalten.

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Raffaella C r i b i o r e (New York), A Homeric Writing Exercise and Reading Homer in School (Tafel 1)	1
Johannes D i e t h a r t (Wien), Denis F e i s s e l (Paris), Jean G a s c o u (Stras- bourg), Les prôtokolla des papyrus byzantins du V ^e au VII ^e siècle. Édition, prospographie, diplomatique (Tafel 2–7)	9
Michael G r ü n b a r t (Wien), Stempel in Mondsichelform. Ein Beitrag zur früh- byzantinischen Stempelkunde (Tafel 8–9)	41
Heikki K o s k e n n i e m i (Turku), Einige Papyri administrativen Inhalts aus Turku (Tafel 10–15)	51
Nico K r u i t (Leiden), Three Byzantine Sales for Future Delivery (SB XVI 12401 + 12402, SB VI 9051, P.Lond. III 997) (Tafel 16–17)	67
Metodi M a n o v (Sofia), Eine neue Inschrift auf zwei silbernen Schöpfkellen aus Thrakien (Tafel 18)	89
Arietta P a p a c o n s t a n t i n o u (Strasbourg), Conversions monétaires byzanti- nes (P.Vindob. G 1265) (Tafel 19)	93
Marjeta Š a š e l K o s (Ljubljana), The Embassy of Romulus to Attila. One of the last citations of Poetovio in classical literature	99
Mustafa H. S a y a r, Peter S i e w e r t, Hans T a e u b e r (Wien), Asylie-Erklä- rungen des Sulla und des Lucullus für das Isis- und Sarapisheiligtum von Mop- suestia (Ostkilikien) (Tafel 20–24)	113
Ralf S c h a r f (Heidelberg), Der Iuthungenfeldzug des Aëtius. Eine Neuinterpreta- tion einer christlichen Grabinschrift aus Augsburg	131
Oliver S c h m i t t (Jena), Die <i>Buccellarii</i> . Eine Studie zum militärischen Gefolgs- schaftswesen in der Spätantike	147
Pieter J. S i j p e s t e i j n (Amsterdam), Four Papyri from the Michigan Collec- tion (Tafel 24–26)	175
J. David T h o m a s (Durham), 1) Epistrategoi in P.Rainer Cent. 68 — 2) A Note on CPR XVIIIA 16	181
Ruprecht Z i e g l e r (Düsseldorf), Aigeai, der Asklepioskult, das Kaiserhaus der Decier und das Christentum (Tafel 27)	187
Sophia Z o u m b a k i (Athen), Ῥωμαῖοι ἐγγαιοῦντες. Römische Grundbesitzer in Elis	213
Bemerkungen zu Papyri VII (<Korr. Tyche> 130–147)	219
Buchbesprechungen	227

James C. A n d e r s o n jr., *The Thomas Ashby Collection of Roman Brick Stamps in the American Academy in Rome*, London 1991 (B. Lörincz: 227) — W. R. C o n n o r, M. H. H a n s e n, K. A. R a a f l a u b, B. S. S t r a u b, *Aspects of Athenian Democracy*, Copenhagen 1990 (W. Hameter: 227) — Nicola C r i n i t i, *La Tabula Alimentaria di Veleia*, Parma 1991 (W. Scheidel: 229) — D i o d o - r o s, *Griechische Weltgeschichte*, Buch I–X. Übers. v. G. Wirth & O. Veh, Stuttgart 1992–1993 (G. Dobesch: 230) — Peter G r e e n, *Alexander to Action. The Hellenistic Age*, London 1990 (I. Kertész: 232) — Dieter H ä g e r m a n n, Helmuth S c h n e i d e r, *Landbau und Handwerk 750 v. Chr. bis 1000 n. Chr.* Frankfurt a. M. 1991 (W. Scheidel: 234) — Gerhard H o r s m a n n, *Untersuchungen zur militärischen Ausbildung im republikanischen und kaiserzeitlichen Rom*, Boppard a. Rhein 1991 (B. Palme: 234) — Anne K o l b, *Die kaiserliche Bauverwaltung in der Stadt Rom. Geschichte und Aufbau der cura operum publicorum unter dem Prinzipat*, Stuttgart 1993 (E. Weber: 236) — Jens-Uwe

K r a u s e, *Die Familie und weitere anthropologische Grundlagen*, Stuttgart 1992 (W. Scheidel: 237) — Venceslas K r u t a, *Die Anfänge Europas von 6000 bis 500 v. Chr.*, München 1993 (G. Dobesch: 238) — L. P. M a r i n o v i c, E. S. G o l u b c o v a, I. S. S i f m a n, A. I. P a v l o v s k a j a, *Die Sklaverei in den östlichen Provinzen des römischen Reiches im 1.–3. Jahrhundert*, Stuttgart 1992 (W. Scheidel: 239) — Paul S c h u b e r t, *Les archives de Marcus Lucretius Diogenes et textes apparentés*, Bonn 1990 (B. Palme: 240) — M. W. H a s l a m, H. E l - M a g h r a b i, J. D. T h o m a s, *The Oxyrhynchus Papyri LVII*, London 1990 (B. Palme: 244) — John R. R e a, *The Oxyrhynchus Papyri LVIII*, London 1991 (B. Palme: 245) — Aules P e r s i u s F l a c c u s, *Satiren*. Hrsg., übers. u. erkl. v. W. K i ß e l, Heidelberg 1990 (G. Dobesch: 247) — Marc R o z e l a a r, *Lukrez — Versuch einer Deutung*. Nachdruck, Hildesheim 1989 (G. Dobesch: 248) — Ulrich S c h m i t z e r, *Zeitgeschichte in Ovids Metamorphosen. Mythologische Dichtung unter politischem Anspruch*, Stuttgart 1990 (G. Dobesch: 250) — Reinhard S c h n e i d e r, *Das Frankenreich*, München ²1990 (G. Dobesch: 252) — Reinhold S c h o l l, *Corpus der ptolemäischen Sklaventexte*, Stuttgart 1990 (B. Palme: 253) — Charlotte S c h u b e r t, *Die Macht des Volkes und die Ohnmacht des Denkens. Studien zum Verhältnis von Mentalität und Wissenschaft im 5. Jahrhundert v. Chr.*, Stuttgart 1993 (H. Heftner: 256) — Julia S ü n s - k e s T h o m p s o n, *Demonstrative Legitimation der Kaiserherrschaft im Epochenvergleich. Zur politischen Macht des stadtrömischen Volkes*, Stuttgart 1993 (E. Weber: 256) — Paul V e y n e, *Brot und Spiele. Gesellschaftliche Macht und politische Herrschaft in der Antike*, Frankfurt 1988 (G. Dobesch: 257) — Hans V o l k m a n n, *Die Massenversklavung der Einwohner erobelter Städte in der hellenistisch-römischen Zeit*, 2. ...u. erw. Aufl. v. G. Horsmann, Stuttgart 1990 (G. Dobesch: 259) — Ingolf W e r n i c k e, *Die Kelten in Italien. Die Einwanderung und die frühen Handelsbeziehungen zu den Etruskern*, Stuttgart 1991 (L. Aigner-Foresti: 259) — Wolfgang W i l l, *Julius Caesar. Eine Bilanz*, Stuttgart 1992 (G. Doblhofer: 261)

Indices (J. Diethart) 263
Tafeln 1–27

OLIVER SCHMITT

Die *Buccellarii*

Eine Studie zum militärischen Gefolgschaftswesen in der Spätantike

1. Problemstellung

Zu den markanten Krisensymptomen des spätantiken Imperiums zählen sehr viele Forscher das Auftreten der *buccellarii*, der militärischen Gefolgsleute von Militärs, Beamten und Privatleuten; man hat in diesem Zusammenhang von der „Usurpation militärischer Macht durch den Privaten“¹ oder von einer „mediatisierte(n) Staatsgewalt“² gesprochen.

Keine Einmütigkeit herrscht unter den Gelehrten darüber, welche Personen als Buccellarii einzustufen sind. Einige wollen den Begriff nur auf die privaten Soldaten von Militärs,

Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur:

- Albert, *Goten* = G. Albert, *Goten in Konstantinopel. Untersuchungen zur oströmischen Geschichte um das Jahr 400*. Studien zur Geschichte und Kultur des Altertums, Neue Folge, 1. Reihe: Monographien, Paderborn 1984.
- Behrends, *Buccellarius* = O. Behrends, Reallexikon der germanischen Altertumskunde (Hoops, Jan-kuhn) IV 28 ff. s. v. *Buccellarius*.
- Benjamin, *Quaestiones militares* = C. Benjamin, *De Iustiniani imperatoris aetate quaestiones militares*, Diss. Berlin 1892.
- Demandt, *Militäradel* = A. Demandt, *Der spätromische Militäradel*, Chiron 10 (1980) 609ff.
- Demandt, *Spätantike* = A. Demandt, *Die Spätantike. Römische Geschichte von Diocletian bis Justinian, 284–565 n. Chr.*, HdAW III.6, München 1989.
- Diesner, *Buccellariertum* = H.-J. Diesner, *Das Buccellariertum von Stilicho und Sarus bis auf Aetius (454/455)*, Klio 54 (1972) 321ff.
- Gascou, *Institution* = J. Gascou, *L'institution des Bucellaires*, BIFAO 76 (1976) 143ff.
- Grosse, *Militärgeschichte* = R. Grosse, *Römische Militärgeschichte von Gallienus bis zum Beginn der byzantinischen Themenverfassung*, Berlin 1920.
- Haldon, *Byzantine Praetorians* = J. F. Haldon, *Byzantine Praetorians. An Administrative, Institutional and Social Survey of the Opsikion and Tagmata, c. 580–900*, ΠΟΙΚΙΛΙΑ BYZANTINA 3, Bonn 1984.
- Jones, *LRE* = A. H. M. Jones, *The Later Roman Empire. 284–602*, Oxford 1964. Nachdruck 1986.
- Krause, *Patronatsformen* = J.-U. Krause, *Spätantike Patronatsformen im Westen des römischen Reiches*, München 1987 (Vestigia 38).
- Lecrivain, *Soldats privés* = Ph. Lecrivain, *Études sur le Bas-Empire III: Les soldats privés au Bas-Empire*, MEFROM 10 (1890) 267ff.
- Liebeschuetz, *Barbarians and Bishops* = J. H. W. G. Liebeschuetz, *Barbarians and Bishops. Army, Church, and State in the Age of Arcadius and Chrysostom*, Oxford 1991.
- Mommsen, *Militärwesen* = Th. Mommsen, *Das spätromische Militärwesen seit Diocletian*, Hermes 24 (1889) 195ff. = Gesammelte Schriften VI, hrsg. v. O. Hirschfeld, Berlin 1910, 206–283.
- Seeck, *Buccellarii* = O. Seeck, RE III 1 (1897) 934–939, s. v. *Buccellarii*.
- Stein, *Geschichte* = E. Stein, *Geschichte des spätromischen Reiches I: Vom römischen zum byzantinischen Staate (284–476)*, Wien 1928.

¹ Mommsen, *Militärwesen* 241; vgl. auch 246.

² Demandt, *Spätantike* 263; ablehnend dagegen Gascou, *Institution*, passim.

Beamten und Großgrundbesitzern anwenden³, während andere ihn auf die bewaffneten Gefolgsleute schlechthin, ohne Rücksicht auf den jeweiligen rechtlichen und sozialen Status, ausdehnen wollen, also auch auf Bauernmilizen und bewaffnete Sklaven⁴.

Umstritten sind auch die Wurzeln und Anfänge des „Buccellariertums“. Unter Hinweis darauf, daß persönliche Leibgarden hoher Offiziere und aufgrund privater Initiative organisierte militärische Verbände in der römischen Geschichte eine durchaus bekannte Erscheinung darstellen, haben mehrere Forscher den römischen Charakter dieser Institution betont⁵; daneben findet sich aber auch die Auffassung, daß sie ganz unter dem Einfluß des germanischen Gefolgschaftswesens entstanden sei⁶. Vielfach wird die Ansicht vertreten, daß die Entstehung und Ausbreitung des „Buccellariats“ auf das Anwachsen des Großgrundbesitzes und des *patrocinium* zurückzuführen ist. Die Großgrundbesitzer hätten seit dem 3. Jh. vermehrt die Fähigkeit besessen, gestützt auf eigene Streitkräfte, die sie vor allem aus ihren Sklaven und Colonen rekrutiert haben sollen, der kaiserlichen Zentralgewalt zu trotzen und so ihrem Verfall Vorschub geleistet⁷. Diese These ist jüngst mit Recht in Frage gestellt und, soweit es den Westen des Reiches im 4. und 5. Jh. betrifft, auch widerlegt worden⁸.

Ähnlichkeiten mit der vorhergehenden weist die Theorie auf, nach der das Auftreten der Buccellarii auf die Verschiebung der Machtverhältnisse im Reich zugunsten der *magistri militum* und auf die Entstehung eines römisch-germanischen Militäradels zurückzuführen sei. Dieser Militäradel habe aus eigener Machtvollkommenheit private Truppen rekrutiert⁹, mit deren Hilfe er

³ Mommsen, *Militärwesen* 242; Lecrivain, *Soldats privés* 276ff.; Seeck, *Bucellarii* 936; Grosse, *Militärsgeschichte* 286 und 288ff.; Gascou, *Institution* 143; zuletzt K.-W. Welwei, *Unfreie im antiken Kriegsdienst. Dritter Teil: Rom*, Wiesbaden 1988, 174 (Forschungen zur Antiken Sklaverei 21).

⁴ Benjamin, *Quaestiones militares* 21; Diesner, *Buccellariertum* 329; 347; Behrends, *Buccellarius* 29; Krause, *Patronatsformen* 126ff.

⁵ Mommsen, *Militärwesen* 242; P. Guilhiermoz, *Essai sur l'origine de la noblesse en France au moyen âge*, Paris 1903, 5f.; Behrends, *Buccellarius* 30; Krause, *Patronatsformen* 133f.; die beiden Letztgenannten weisen auf die Privatarmeen der Bürgerkriegszeit hin; vgl. dazu Welwei (o. Anm. 3) 137ff.

⁶ Seeck, *Bucellarii* 934ff., dem sich Grosse, *Militärsgeschichte* 283ff. anschließt, geht am weitesten, er glaubt, „daß die deutsche und die römische Institution identisch waren, was durch ihre Übereinstimmung bis in die kleinsten Einzelheiten hinein bestätigt wird“ (934); vorsichtiger Lecrivain, *Soldats privés* 280, und L. Varady, *New Evidences on some Problems of the Late Roman Military Organization*, AAASH 9 (1961) 352, die im germanischen Einfluß lediglich einen Faktor neben anderen sehen.

⁷ S. u. a. Lecrivain, *Soldats privés* 267, 270; Stein, *Geschichte* 365; Behrends, *Buccellarius* 29; G. Wirth, *LexMA* II, 802 s. v. *Buc(c)ellarii*; H. Wolfram, *Geschichte der Goten. Von den Anfängen bis ins 6. Jh. Entwurf einer historischen Ethnographie*, München ³1980, 51; Demandt, *Spätantike* 263; dazu Krause, *Patronatsformen* 130f. und Anm. 249 mit weiterer Literatur.

⁸ Krause, *Patronatsformen* 126ff.; die Verhältnisse im Osten des Reiches und das 6. Jh. bleiben bei ihm weitgehend unberücksichtigt. Die Bedeutung des Großgrundbesitzes für die Entstehung des „Buccellariats“ wurde zuletzt auch von Liebeschuetz, *Barbarians and Bishops* 45f., mit guten Argumenten in Zweifel gezogen.

⁹ Demandt, *Militäradel* 630ff. und *Spätantike* 139; 151; 175; 262f.; J. M. O'Flynn, *Generalissimos of the Western Empire*, Edmonton/Alberta 1983, 22; 81; H. Castrizius, *Zur Sozialgeschichte der Heermeister des Westreiches. Einheitliches Rekrutierungsmuster und Rivalitäten im spätrömischen Militäradel*, *MIÖG* 92 (1984) 1ff.; J. Martin, *Spätantike und Völkerwanderung*, München 1990, 75; vgl. Albert, *Goten* 140ff.

sich nötigenfalls auch gegen die Kaiser gewandt und, zumal im Westen, auch durchgesetzt hätte. Auch hier wird meist die Bedeutung von *patrocinium* und Großgrundbesitz betont¹⁰.

Andere Gelehrte wiederum machen Veränderungen in der Heeresstruktur, vor allem bedingt durch die seit dem Ende des 4. Jhs. gestiegene Bedeutung der *foederati*, für das Erscheinen der *buccellarii* verantwortlich, die sie primär als militärisches und nicht als soziales Phänomen begreifen¹¹.

Eine umfassende Untersuchung über die militärischen Gefolgschaften, die neben den literarischen Quellen auch die Papyri berücksichtigt, fehlt allerdings bis heute¹². In der vorliegenden Studie soll der Versuch unternommen werden, die sich in diesem Zusammenhang ergebenden Fragen nach Möglichkeit zu klären und ein Bild des Charakters und der Entwicklung der Institution der *buccellarii* vom Beginn ihres Auftretens bis zum Anfang des 7. Jhs. zu erarbeiten.

2. Der Begriff

Die Herkunft des Begriffs *buccellarii* bietet trotz unterschiedlicher Aussagen der Quellen¹³ wenig Schwierigkeiten. Als plausibel erscheint einzig die Ableitung von *buccellum*, *buccella*¹⁴. Die *buccella* bzw. das *buccellum* war ein kleiner Brotlaib von 6 Unzen Gewicht¹⁵; an-

¹⁰ Demandt, *Militäradel* 630f.; Albert, *Goten* 141f.; Martin (o. Anm. 9) 75f.

¹¹ Varady (o. Anm. 6) 352, vgl. Jones, *LRE* 665; Liebeschuetz, *Barbarians and Bishops* 43ff., der in der Einzelrekrutierung von Föderaten seit ca. 400 das entscheidende Moment sieht.

¹² Gelehrte wie Mommsen, Benjamin, Seeck, Lecrivain und zuletzt Diesner haben praktisch ausschließlich die literarischen Quellen ausgewertet, dagegen stützt sich die zuletzt erschienene Spezialstudie, die Arbeit Gascous, weitestgehend auf die Papyri, ähnlich verhält es sich mit dem Werk von E. R. Hardy, *Large Estates in Byzantine Egypt*, New York 1931, der sich, im Unterschied zu Gascou, schon vom Anspruch her auf die ägyptischen Verhältnisse beschränkt. Diesners Abhandlung bestimmt heute, vor allem unter deutschen Forschern, vielfach die *communis opinio* bezüglich der *Buccellarii*, wie besonders die Studien von Albert und Krause deutlich machen, sie beschäftigt sich allerdings hauptsächlich mit den Verhältnissen des 5. Jhs.

¹³ Olympiodor, fr. 12 (Blockley): ... τὸν ξηρὸν ἄρτον βουκελλάτων ... καλεῖσθαι ... τὴν τῶν στρατιωτῶν ἐπωνυμίαν, ὡς ἐκ τούτου βουκελλαρίων ἐπικληθέντων; Basilikenscholion 60, 18, 3: ἐκ δὲ τοῦ βούκα ὀνόματος, ὃ ἐστὶν ὁ ἄρτος, ἐκλήθησαν βουκελλάριοι ...; Constantinus Porphyrogenitus, *De thematibus* 6 (p. 71 Pertusi): βουκελλάριος γὰρ κατὰ Ῥωμαίων διάλεκτον ὁ φύλαξ τοῦ ἄρτου καλεῖται ... βούκελλος γὰρ τὸ κρικελοειδὲς ψωμίον καλεῖται, κελλάριος δὲ ὁ φύλαξ τοῦ ἄρτου.

¹⁴ Obwohl die von ihm gebotene Etymologie nicht einleuchtet, (s. Benjamin, *Quaestiones militares* 21, Anm. 5), fand Olympiodor vielfach Glauben, s. Mommsen, *Militärwesen* 242; Liebeschuetz, *Barbarians and Bishops* 43; völlig falsch liegt auch E. McGeer, in: *The Oxford Dictionary of Byzantium* I, 316 s. v. *Boukellarioi*, der das *buccellatum*, den Militärzwieback, als „higher quality bread“ bezeichnet; das Richtige bereits bei Benjamin a. O.; weniger überzeugend Behrends, *Buccellarius* 28.

¹⁵ ThLL II 2227 s. v. *buccella*, 2228 s. v. *buccellum*; vgl. C. T. 14, 17, 5 und Constantinus Porphyrogenitus, *De thematibus* 6 (p. 71 Pertusi): βούκελλος γὰρ τὸ κρικελοειδὲς ψωμίον καλεῖται. Die *buccella* ausschließlich als Feinbrötchen bzw. Weizenbrötchen anzusehen, welche die *Buccellarii* anstelle des normalen Kommißbrotes erhalten haben sollen (Seeck, *Buccellarii* 936f.; Demandt, *Militäradel* 631, Anm. 113; vgl. auch P. Herz, *Studien zur römischen Wirtschaftsgesetzgebung. Die Lebensmittelversorgung*, Wiesbaden 1988 [Historia Einzelschriften 55], 320f. und Anm. 90), ist unzulässig. Zwar erwähnt das Gesetz vom 1. August 369 lediglich ... *buccellis* ... *mundis* ..., doch impliziert dies m. E., daß Sorten unterschiedlicher Qualität existierten, da sonst das Attribut überflüssig wäre; gegen Seeck spricht zudem P.Oxy. XVI 2046, 3; 5.

scheinend wurde den Soldaten von einem nicht näher zu bestimmenden Zeitpunkt an¹⁶ das Brot, ihre Hauptverpflegung, in Form von solchen *buccellae/a* ausgegeben¹⁷. *Buccellarii* war also ursprünglich ein Spitzname für Soldaten¹⁸. Gebräuchlich war er bereits im 4. Jh., wie aus der *Notitia Dignitatum* hervorgeht. Dort findet sich eine Vexillation mit dem Namen *Comites catafractarii Buccellarii iuniores*, die sehr wahrscheinlich schon um die Mitte des 4. Jhs. bestand¹⁹. Im 5. Jh. hat sich die Bezeichnung jedoch vom Spitznamen zum *terminus technicus* für in privaten Diensten stehende Mannschaften gewandelt. In dieser Bedeutung erscheint *buccellarius* explizit zuerst im *Codex Euricianus*²⁰, später bei Gregor von Tours²¹ und in einem Basilikenscholion²².

Der Begriff *buccellarius* läßt sich noch genauer bestimmen. Bei Olympiodor werden die Buccellarii ausdrücklich als Soldaten bezeichnet²³, hierin stimmt er mit den Angaben des Basilikenscholiasten überein²⁴. Demnach dürfen nur freie Berufssoldaten als *buccellarii* eingestuft werden, nicht aber Aufgebote bewaffneter Colonen und Sklaven²⁵. Bestätigt wird dies durch

¹⁶ Der fragliche Zeitpunkt liegt möglicherweise in der Mitte des 4. Jhs. Die stadtrömische Bevölkerung erhielt das *buccellum* ab 369 kostenfrei zugeteilt, vgl. C. T. 14, 17, 5; Herz (o. Anm. 15) 320; zu den *Comites catafractarii Buccellarii iuniores* s. u.

¹⁷ Zweifellos war Brot Hauptbestandteil der Rationen und nicht Zwieback, der in erster Linie auf Feldzügen ausgegeben wurde: C. T. 7, 4, 6; Amm. 17, 8, 2; Julian 402 A (ep. 98 Bidez); Prok. 3, 13, 15; Josua Stylites 70 (p. 73 S; p. 63 E Wright), 77 (p. 67 S; p. 58 E Wright); Maurikios, *Strategikon* 5, 4, 5 (Dennis). S. dazu Jones, *LRE* 628. Die Papyri bezeugen, daß normalerweise Brot zur Verteilung kam, s. P.Oxy. XVI 1920, 3f.; 2046, 3f. und 9ff.; zwei Sorten von Kommißbrot unterschiedlicher Qualität werden in der *Historia Augusta* (*Aurel.* 9, 6) erwähnt: ... *panes militares mundos* ... *panes militares castrenses* ...

¹⁸ So bereits Seeck, *Bucellarii* 936; zuletzt Liebeschuetz, *Barbarians and Bishops* 43.

¹⁹ ND or.7, 25. Da das Truppenverzeichnis des Ostrreiches ungefähr den Stand von 394 wiedergibt und diese Einheit die Liste anführt, muß sie zu diesem Zeitpunkt bereits eine Reihe von Jahren, wenn nicht Jahrzehnten bestanden haben (s. D. Hoffmann, *Das spätrömische Bewegungsheer und die Notitia Dignitatum*, Düsseldorf 1969 [Epigraphische Studien 7], I 9ff.; 23; 52). Daß der Name dieser Vexillation nicht als Beweis dafür dienen kann, daß sie ursprünglich aus Privatsöldnern aufgestellt wurde, wie es zuerst Benjamin, *Quaestiones militares* 22ff., vermutet hat (dem Seeck, *Bucellarii* 938; Grosse, *Militärsgeschichte* 287; Diesner, *Bucellariertum* 322 und Behrends, *Buccellarius* 28 folgen), stellte bereits Mommsen, *Militärwesen* 242, Anm. 2 fest, s. auch Hoffmann, II 274.

²⁰ *Codex Euricianus* 310 (MGH Leges I 18f.); die später promulgierte *Lex Visigothorum* (5, 3, 1 = MGH Leges I 216f.) ersetzt *buccellarius* teilweise durch die Umschreibung *quis in patrocinio est*; vgl. Behrends, *Buccellarius* 29.

²¹ Gregor von Tours, *Historia Francorum* 2, 8 (MGH SSRM I 52): ... *buccellarius Aetii* ...

²² Basilikenscholion 60, 18, 3: βουκελλάριοι λέγονται οἱ παραμένοντες στρατιῶται ... οἱ τὸν ἄρτον τινὸς ἐσθίοντες ἐπ' αὐτῷ τούτῳ τῷ παραμένειν αὐτῷ.

²³ Olympiodor fr. 7, 4; 12 (Blockley).

²⁴ Basilikenscholion 60, 18, 3; bei Constantinus Porphyrogenitus, *De thematibus* 6 (p. 71 Pertusi) sind die Buccellarii ursprünglich die Troßknechte gewesen (... τὸ ἐπακολουθεῖν τοῖς στρατιώταις καὶ τὰς τροφὰς αὐτῶν ἐπιφέρεισθαι ...), doch ist dies zurückzuweisen, s. schon Guilhiermoz (o. Anm. 5) 17f.

²⁵ Von allen Quellen bringt Constantinus Porphyrogenitus, *De administrando imperio* 25 (p. 106 Moravcsik) den besonderen Status der Buccellarii am treffendsten zum Ausdruck. Dort heißt es über den späteren Kaiser Marcian: στρατιώτης ὢν καὶ δουλεύων Ἄσπαρα; das Partizip *δουλεύων* bedeutet hier keinesfalls, daß Marcian Sklave war, vgl. H.-G Beck, *Byzantinisches Gefolgschaftswesen*, Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse 5 (1965), München 1965, 8, Anm. 1. Sklaven war auch in der Spätantike der Militärdienst prinzipiell verwehrt, s. Welwei (o. Anm. 3) 167ff.

den Codex Euricianus²⁶ und vor allem durch ein Gesetz Kaiser Leos aus dem Jahre 468, wo ausdrücklich zwischen Buccellariern und bewaffneten Sklaven unterschieden wird²⁷.

Wie es zu dem Bedeutungswandel des Buccellarierbegriffs kam, ist nicht mehr mit Sicherheit festzustellen. Die wiederholt geäußerte These, sie hätten diesen Namen erhalten, weil sie das Brot ihrer jeweiligen Herrn aßen²⁸, muß als falsch zurückgewiesen werden²⁹. Einen eigenen Lösungsversuch werde ich im Zusammenhang mit der Entlohnung der Buccellarii vorschlagen.

Bei den Autoren des 5. und 6. Jhs. ist die Bezeichnung *buccellarii* selten, was wohl mit deren Scheu vor umgangssprachlichen Ausdrücken zu erklären ist; häufiger dagegen findet er sich in den Papyri des 6. Jhs. Soldaten in privaten Diensten begegnen indes auch in den literarischen Quellen immer wieder, doch wird eine eindeutige Zuordnung öfters durch terminologische Schwierigkeiten erschwert. Unproblematisch sind in dieser Hinsicht die Bezeichnungen *δορυφόροι*, *ὑπασπισται*³⁰, *μισθοφόροι οἰκέτοι*³¹ und *armigeri*³²; bei einer Reihe anderer ist von Fall zu Fall zu entscheiden, ob man es mit Buccellariern zu tun hat, da sie grundsätzlich auch nichtmilitärische Gefolgsleute oder Knechte bezeichnen können³³: *ὀπαδοί*³⁴, *ἐπάμονοι*, *ἐταῖροι*, *οἰκέτοι*³⁵, *οἰκέται*³⁶, *παῖδες*³⁷, *pueri*³⁸ oder *satellites*³⁹.

Grundsätzlich unterschieden sind die *buccellarii* von den *foederati*. Die alte These einer völligen oder wenigstens weitgehenden Bedeutungsgleichheit beider Begriffe hat zwar bis in die

²⁶ Codex Euricianus 310 (MGH Leges I 18): ... *ingenuus homo* ...

²⁷ C. J. 9, 12, 10.

²⁸ Benjamin, *Quaestiones militares* 21; Lecrivain, *Soldats privés* 276; Seeck, *Buccellarii* 936f.; Grosse, *Militärgeschichte* 287; Behrends, *Buccellarius* 28; Gascou, *Institution* 143; Demandt, *Militäradel* 631, Anm. 113.

²⁹ Sie beruht auf der falschen Annahme, daß die Dienstherrn für die Verpflegung ihrer Buccellarii selbst aufkamen, s. dazu unten.

³⁰ *Δορυφόρος* und *ὑπασπιστής* sind bei Prokop *termini technici*, die zwei unterschiedliche Klassen von Buccellariern bezeichnen, s. u.; Agathias benutzt von diesen Termini nur *δορυφόρος* (1, 19, 4; 2, 7, 3; 3, 4, 6; 6, 1; 16, 4; 27, 1; 4, 18, 1; 21, 5 [Keydell]); Theophylaktos Simokattes gebraucht *δορυφόρος* (2, 4, 3) und *ὑπασπιστής* (1, 14, 5; 5, 2, 8) offensichtlich zur Kennzeichnung einer identischen Funktion, vgl. Johannes von Antiochia, fr. 214, 5 (FHG IV 620). Euagrius, *hist. eccl.* 6, 2, differenziert gar zwischen *ὑπασπιστάς καὶ δορυφόρους καὶ σωματοφύλακας*.

³¹ Malchus, fr. 20 (Blockley).

³² Prosper Tiro, *Epitoma Chronicon* 1375 (MGH AA IX 2, 483).

³³ Zu den Schwierigkeiten der antiken und spätantiken Historiographen, gerade hinsichtlich des Gefolgschaftswesens eine den tatsächlichen sozialen Verhältnissen entsprechende Terminologie anzuwenden, s. K.-W. Welwei, *Die Löwen Caracallas*, BJ 192 (1992) 237ff. Als ein Beispiel sei hier der alanische Gefolgsmann des Usurpators Gerontius angeführt, der von Olympiodor (fr. 17, 1 [Blockley]) als *δοῦλος*, von Sozomenos (9, 13, 4) hingegen als *ἐπιτήδειος* bezeichnet wird. Vgl. auch Constantinus Porphyrogenitus, *De administrando imperio* 25 (p. 106 Moracsik).

³⁴ *ὀπαδός* wird von Agathias mehrfach benutzt: 1, 15, 2; 19, 5; 2, 8, 2; 3, 16, 3; 4, 14, 5 (Keydell) und bezeichnet dort stets den militärischen Gefolgsmann; fragwürdiger ist Synesios, *De regno* 15 (PG 66, p. 1093); vgl. Albert, *Goten* 56.

³⁵ Zur Problematik speziell von *οἰκέλος*, das auch als Possessivpronomen auftreten kann, s. Beck (o. Anm. 25) 8, Anm. 1.

³⁶ Zu den *οἰκέται* s. im folgenden.

³⁷ Zur Bedeutung von *παῖς* s. Anm. 166.

³⁸ Zur Bedeutung von *puer* s. Diesner, *Buccellariertum* 323, Anm. 15.

³⁹ Vgl. Anm. 68. Zu den verschiedenen Termini s. auch die Zusammenstellung bei Diesner, *Buccellariertum* 322f.; Welwei (o. Anm. 33) 239.

jüngste Vergangenheit immer wieder Zustimmung gefunden⁴⁰, erweist sich aber bei näherer Untersuchung als unhaltbar⁴¹. Im Gegensatz zu den Buccellariern waren die Förderaten grundsätzlich in staatlichen Diensten stehende Truppen, die schon in der justinianischen Zeit im regulären Heer aufgegangen waren und keinesfalls als auf privater Basis angeheuerte Soldtruppen anzusehen sind⁴².

3. Zeitpunkt und Ursachen ihres Auftretens

Eine private militärische Gefolgschaft tritt im römischen Kaiserreich erstmalig in den achtziger Jahren des 4. Jhs. in Erscheinung, und zwar bei einem hohen Offizier namens Geron-tius⁴³, im Jahre 395 dann bei dem *praefectus praetorio* Rufinus⁴⁴, für Stilicho ist sie nicht vor 398 belegt⁴⁵, für Gainas im darauffolgenden Jahr⁴⁶. Es drängt sich die Frage auf, warum hohe Funktionsträger des Imperiums sich auf einmal wieder einer Institution bedienten, die seit dem Ende der Republik aus der römischen Geschichte verschwunden war⁴⁷.

⁴⁰ Begründet hat diese Ansicht Mommsen, *Militärwesen* 242f. mit Anm. 5; 246. Benjamin, *Quaestiones militares* 2f. unterschied zwar die Buccellariier von den Förderaten, hielt aber grundsätzlich an der These fest, daß es sich bei beiden um Privatsöldner handelte, s. ders., RE VI 2 (1909) 2817f., s. v. *Foederati* 2. Varady (o. Anm. 6) 352 sieht in den Buccellariern lediglich die „smaller variation of the *foederati*“; vgl. ders., *Das letzte Jahrhundert Pannoniens (376–476)*, Budapest 1969, 72; ähnlich Jones, *LRE* 665; zuletzt Albert, *Goten* 140ff.

⁴¹ Grundsätzliche Kritik an der Auffassung Mommsens übte zuerst Lecrivain, *Soldats privés* 277ff. und ausführlicher J. Maspero, *Φοιδεράτοι et Στρατιῶται dans l'armée byzantine au VI^e siècle*, BZ 21 (1912) 98ff. Bereits Lecrivain, 277 erkannte, daß das Olympiodorfragment 7, 4 (Blockley), das wiederholt als Beweis für die „Vermischung der Begriffe *foederati* und *buccellarii*“ herangezogen wurde (so zuletzt Albert, *Goten* 144, Anm. 253), eindeutig zwischen beiden Termini differenziert.

⁴² Vgl. Prok. 3, 11, 3f. Jones, *LRE* 664 gesteht den *foederati* wenigstens für das 6. Jh. einen quasi-regulären Status zu; richtiger J. L. Teall, *The Barbarians in Justinian's Armies*, Speculum 40 (1965) 303.

⁴³ Zos. 4, 40, 3f.; zur Datierung (386?) s. zuletzt F. Paschoud, *Zosime, Histoire nouvelle livre IV*, Paris 1979, 431. Dieser eindeutige Beleg wurde meines Wissens von der Forschung bislang übersehen, erst Rufinus galt als derjenige, der sich nach dem Tode des Theodosius als erster Buccellariier zulegte, s. bereits Mommsen, *Militärwesen* 243, Anm. 2; Benjamin, *Quaestiones militares* 21f.; zuletzt Demandt, *Spätantike* 139. Dagegen verfügte Ursicinus 356 noch nicht über eine private Garde, s. Amm. 15, 5, 22; derartige Verbände erwähnt Ammian bei Römern überhaupt nicht. Auch ein Gesetz Valentinians aus dem Jahre 367 (C. T. 7, 1, 10) liefert keinen Beweis für die Existenz von Buccellariern, wie es Behrends, *Buccellarius* 28, haben will; bei den im Gesetz angesprochenen *homines* handelte es sich vielmehr um Troßknechte und Sklaven, s. Welwei (o. Anm. 3) 179. Was vorher gelegentlich an bewaffneten Aufgeboten von Großgrundbesitzern und lokalen Potentaten des 3. und 4. Jhs. nachzuweisen ist, trägt den Charakter irregulärer, improvisierter Haufen, die als Reaktion auf akute Krisensituationen ad hoc zusammengezogen wurden; vgl. Herod. 7, 4, 3; Dexippos FGrH 100 F 28; Hieronymus, *Chronicon* 221d (Helm).

⁴⁴ Claudian 5, 75; *Chronica Gallia A. CCCCLII*, 34 (MGH AA IX 2, 650).

⁴⁵ Zos. 5, 11, 5; die anderslautende Behauptung Claudians (24, 220ff.) verdient demgegenüber keinen Glauben, s. Zos. 5, 34, 1; dazu Benjamin, *Quaestiones militares* 22.

⁴⁶ Sokrat. 6, 6 (PG 67, 676).

⁴⁷ Zu den aus *socii* gebildeten Leibgarden zahlreicher Heerführer s. H. Bellen, *Die germanische Leibwache der römischen Kaiser des julisch-claudischen Hauses*, Akademie der Wiss. und Literatur Mainz, Abh. der geistes- und sozialwiss. Klasse 1981, Nr. 1, Wiesbaden 1981, 13ff.; bes. 19ff. Statt eines persönlichen militärischen Gefolges dienten bis zum 3. Jh. besonders in der Umgebung der Statthalter die sogenannten *singulares*, überwiegend aus den Auxilien ausgewählte Reiter und Fußsol-

Schon die Tatsache, daß das Erscheinen der Buccellarii fast zeitgleich mit der Ansiedlung germanischer Stämme auf Reichsboden zu beobachten ist, legt nahe, daß dem Einfluß germanischer Sitten und Gebräuche eine erhebliche Bedeutung zugeschrieben werden muß. Bei den Germanen hatten bewaffnete Gefolgschaftsverbände, die von ihrem Herren versorgt wurden und gemeinsam mit ihm in die Schlacht zogen, eine jahrhundertelange Tradition⁴⁸. Die Römer lernten sie in größerem Umfang seit 382 kennen, als die Goten unter weitgehender Wahrung ihrer Selbständigkeit in Thrakien angesiedelt wurden⁴⁹. Als Vertragspartner des Kaisers erhielten gotische Vornehme neben anderen Gunsterweisungen auch Zugang zum Kaiserhof⁵⁰, einzelne scheuten sich nicht, am Kaiserhof innergentile Rivalitäten unter Einsatz ihrer Gefolgsleute mit Waffengewalt auszutragen⁵¹.

Weil das spätantike Imperium nach Adrianopel nicht mehr auf die von föderierten Germanen gestellten Truppen verzichten konnte⁵², stieg zwangsläufig auch der Einfluß der den Föderatenvölkern entstammenden Offiziere⁵³. Diese werden umso weniger auf ihr gewohntes Gefolge zu verzichten bereit gewesen sein⁵⁴, als es nach ihrem Selbstverständnis eine Prestigeangelegenheit darstellte⁵⁵. Das germanische Vorbild hat seine Wirkung auf die römischen Offiziere nicht verfehlt⁵⁶. Aus dem Geschichtswerk Prokops wird deutlich, wie sehr Anzahl und Leistungsfähigkeit der militärischen Gefolgschaft zum Ansehen eines Militärs beitrugen⁵⁷.

daten, die als Garde und Eingreifreserve dienten. Zu ihnen s. M. P. Speidel, *Guards of the Roman Armies. An Essay on the Singulares of the Provinces*, Bonn 1978 (Antiquitas Reihe I, Bd. 28). Einzig bei den Kaisern selbst und bei den Angehörigen des jeweiligen Kaiserhauses lebte die Tradition des privaten militärischen Gefolges fort. In julisch-claudischer Zeit in den *Germani corporis custodes* (s. Bellen, 22ff.), später vor allen in den *Comites Augusti*, die sich im 2. Jh. zunehmend zu einem persönlichen Führungsstab entwickelten, der neben der normalen Heeresstruktur bestand, s. zuletzt H. Halfmann, *Itinera Principum. Geschichte und Typologie der Kaiserreisen im Römischen Reich*, Stuttgart 1986 (Heidelberger Althistorische Beiträge und Epigraphische Studien 2), 92ff.; 100 und immer noch O. Seeck, RE IV 1 (1900) 627f. s. v. *Comites*.

⁴⁸ Tac., *Germ.* 13, 2 ff.; Amm. 16, 12, 60; 31, 5, 6.

⁴⁹ Zur Ansiedlung s. zuletzt B. Gutmann, *Studien zur römischen Außenpolitik in der Spätantike (364–395)*, Bonn 1991 (Habelts Dissertationsdrucke, Reihe Alte Geschichte 31), 207ff.; vgl. Liebeschuetz, *Barbarians and Bishops* 28f.; Wolfram (o. Anm. 7) 156f.; B. Stallknecht, *Untersuchungen zur römischen Außenpolitik in der Spätantike (306–395 n. Chr.)*, Bonn 1969 (Habelts Dissertationsdrucke, Reihe Alte Geschichte 7), 26f. und 76f.

⁵⁰ Eunap., fr. 59 (Blockley); Zos. 5, 56, 1ff.; Jordanes, *Getica* 142ff. (MGH AA 5, 1, 95f.); vgl. Them., *or.* 15, 190d f. (Downey); Liebeschuetz, *Barbarians and Bishops* 78.

⁵¹ Zos. 4, 56, 3.

⁵² Im Osten hatte man schon unter Theodosius I. begonnen, die *foederati* in die reguläre Armee zu integrieren, s. Zos. 4, 57, 2f.; 5, 13, 2; Claudian 20, 576: *legio ... Romana Gruthungi ...* Dieser Prozeß war spätestens unter Justinian zu einem Abschluß gekommen, s. Prok. 3, 11, 2f.; vgl. Haldon 100f.. Dagegen ist im Westen die Integration nicht mehr geglückt; zur immer nur vorübergehenden Indienststellung gotischer *foederati* vgl. Hydatius 63; 67ff.; 77; 134; (MGH AA XI 1, 19f.; 24) Possidius 28, 12; Johannes von Antiochia, fr. 202f. (FHG IV 616); zu hunnischen Hilfstruppen s. Hydatius 116 (MGH AA XI 1, 23); vgl. auch Sidonius Apollinaris, *Carm.* 5, 476ff.; zusammenfassend dazu Stein, *Geschichte* 364; 497.

⁵³ S. dazu Demandt, RE Suppl. XII (1970) 637ff. s. v. *magister militum*.

⁵⁴ Das gilt nachweislich für Sarus (s. Olympiodor, fr. 11; 18 [Blockley]) und Gainas (Sokrat. 6, 6 [PG 67, 676]).

⁵⁵ Tac., *Germ.* 13, 2; Amm. 31, 5, 6.

⁵⁶ Bezeichnend ist, daß Gerontius, in dessen Gefolge erstmals in der Spätantike eine bewaffnete Leibgarde auftritt, anscheinend auch germanische Föderaten unterstanden, s. Zos. 4, 40, 1.

⁵⁷ Prok. 3, 11, 19; 7, 1, 19f.

Auswirkungen des germanischen Kultureinflusses auf den Lebensstil der Militäraristokratie sind auch anderweitig festzustellen⁵⁸. Der Umstand, daß sich führende Mitglieder dieser Schicht durch Heiraten mit den Germanen verbanden⁵⁹, hat die Entwicklung ohne Zweifel begünstigt.

Eine weitere Wurzel des Buccellariertums liegt zweifellos in der Institution der *domestici* (οἰκεῖοι). Als *domestici* werden die freien, meist gehobenen persönlichen Bediensteten von Beamten und Offizieren bezeichnet, ihre erste Erwähnung fällt ins Jahr 355⁶⁰, doch treten sie erst seit dem letzten Drittel des 4. Jhs. allmählich häufiger in Erscheinung⁶¹. Sie dienten ihren Herren als Vertrauensleute und Gehilfen bei der Wahrnehmung ihrer Amtsgeschäfte, anfänglich ohne selbst im Staatsdienst zu stehen⁶².

Der Begriff *domesticus* findet in den Quellen sowohl auf zivile wie militärische Gefolgsleute Anwendung, die ersten *domestici*, von denen wir Kunde haben, waren Zivilisten⁶³. Im 5. Jh. stößt man aber auch auf militärische *domestici* mit Offiziersfunktionen. Die ihnen obliegenden Aufgabenbereiche erstreckten sich von der Logistik und Verwaltung⁶⁴ bis hin zum aktiven Truppenkommando⁶⁵. *De facto* bildeten sie einen persönlichen Stab⁶⁶, der im Grunde genommen eine Offiziersgefolgschaft darstellte, welche, zumindest in erster Linie⁶⁷, ihrem Herrn verpflichtet war und von ihm zum Ausbau seiner persönlichen Macht verwendet werden konnte⁶⁸.

⁵⁸ Zum germanischen Kultureinfluß vgl. schon Claudian 5, 78ff.; s. Prok. 4, 28, 7f., wo der Autor schreibt, daß die *buccellarii* während der Gastmähler hinter ihren (gleichfalls bewaffneten) Herren zu stehen pflegten, als Waffen aber nur Schwerter erlaubt seien. Der germanische Brauch, bewaffnet zu Gastmählern zu gehen (s. Tac., *Germ.* 22, 1; Gregor von Tours, *Historia Francorum* 9, 19 (MGH SSRM I 432f.)) hatte also Eingang in den Lebensstil des römischen Offizierskorps gefunden. Man muß sich in diesem Zusammenhang vor Augen halten, daß einem Thukydides (1, 6, 1) das Ablegen der Waffen als ein Zeichen höherer Kultur erschien, das die Griechen von den Barbaren schied; ähnlich auch Synesios, *De regno* 15 (PG 66, 1093).

⁵⁹ Zuletzt A. Demandt, *The Osmosis of Late Roman and Germanic Aristocracies*, in: E. Chrysos, A. Schwarcz (Hrsgg.), *Das Reich und die Barbaren*. Veröffentlichungen des Instituts für Österr. Geschichtsforschung 29, Wien, Köln 1989, 75ff.; S. Krautschik, *Die Familie der Könige in Spätantike und Frühmittelalter*, in: Chrysos, Schwarcz, 110ff.; s. auch M. Waas, *Germanen im römischen Dienst (im 4. Jh. n. Chr.)*, Bonn 1971 (Habelts Dissertationsdrucke, Reihe Alte Geschichte 3), 27ff.; 36f.; neuerdings W. Brandes, *Familienbande? Odoaker, Basiliskos und Harmatios*, *Klio* 75 (1993) 432ff.

⁶⁰ Amm. 15, 6, 1; O. Seeck, RE V 1 (1903) 1296 s. v. *Domesticus*.

⁶¹ Amm. 28, 6, 21; 30, 2, 11; C. T. 8, 15, 6.

⁶² Seeck (o. Anm. 60) 1296. Sie waren Nachfolger der *comites* der republikanischen und der frühen Kaiserzeit, s. Seeck (o. Anm. 47) 623.

⁶³ Amm. 15, 6, 1, die Kennzeichnung des *domesticus* Proculus als *homo gracilis et morbosus* spricht eindeutig für einen Nichtmilitär; s. a. Amm. 28, 6, 21; 30, 2, 11.

⁶⁴ Der Vater des Kaisers Maiorian verwaltete als *domesticus* des Aëtius dessen Kriegskasse, s. Sidonius Apollinaris, *Carm.* 5, 116ff.; eine ähnliche Funktion hatte offenbar der spätere Kaiser Leo bei Aspar inne, s. Theophanes A. M. 5961 (p. 116 de Boor); Zonaras 13, 25 (Dindorf).

⁶⁵ Die ἐπιτήδειοι des Gainas dürfen unbedenklich in diesem Zusammenhang erwähnt werden, s. Sokrat. 6, 6 (PG 67, 676); zu Markian s. Prok. 3, 4, 1ff.; vgl. auch C. J. 12, 37, 19.

⁶⁶ Noch unter Constantius II. hatte der Stab des Ursicinus fast ausschließlich aus vom Kaiser persönlich ausgesuchten Tribunen und *protectores domestici* (zu ihnen s. H.-J. Diesner, RE Suppl. XI (1968) 1118f. s. v. *protectores [domestici]*) bestanden; s. Amm. 15, 5, 22.

⁶⁷ Zur beginnenden Lockerung des Verhältnisses Herr — Gefolgsmann infolge der Legalisierung der *domestici* s. u.

⁶⁸ Vermutlich verwandte bereits Arbogast seine *domestici* zu diesem Zweck, s. Gregor von Tours, *Historia Francorum* 2, 9 (MGH SSRM I 55); das von Gregor in diesem Zusammenhang benutzte *satellitibus* ist in dieser Hinsicht freilich nicht völlig eindeutig.

Ein entscheidender Gesichtspunkt für die Ausbreitung der *buccellarii* wurde von der Forschung weitgehend ignoriert. Es handelt sich um Änderungen in der Kampfweise und Taktik, die sich seit dem Auftreten der Hunnen, Alanen und berittenen Germanenvölker, besonders nach der Schlacht von Adrianopel, durchzusetzen begannen. In ihnen liegt begründet, daß die Buccellarien über den Kreis der Oberbefehlshaber hinaus zu einer allgemeinen Erscheinung im römischen Heer wurden und im 6. Jh. beinahe jeder höhere Offizier über eine Leibgarde verfügte⁶⁹. Die wichtigsten Feinde des Reiches kämpften jetzt vorwiegend zu Pferde. Statt des Fußvolkes wurde die Kavallerie zur schlachtentscheidenden Waffengattung, eine Entwicklung, die sich im 6. Jh. nach der Einführung des Steigbügels noch verstärkte⁷⁰. Damit änderte sich auch die Rolle des Befehlshabers im Kampfe, der nun viel stärker exponiert war⁷¹. Die Notwendigkeit persönlicher Aufklärung⁷² und der Bekämpfung kleinerer, sehr mobiler Trupps plündernder Feinde⁷³ brachte für die Kommandeure ein erhöhtes Risiko mit sich, abgeschnitten oder überrascht zu werden oder in einen Hinterhalt zu geraten⁷⁴. Gegen solche Gefahren war ein berittenes, auf den jeweiligen Offizier eingespieltes Begleitkommando eine notwendige Vorkehrung⁷⁵. Es ist kein Zufall und keine manieristische Nachahmung germanischer Bräuche, wenn seit dem Beginn des 5. Jhs. auch hochrangige Offiziere bis hin zu den *magistri* immer wieder als aktive Teilnehmer im Kampf erscheinen und wegen ihrer Leistungen als Einzelkämpfer und ihrer Geschicklichkeit im Waffengebrauch gerühmt werden⁷⁶.

Ob im Verlangen der Offiziere und einzelner hoher Beamter nach Sicherheit vor den Anschlägen innenpolitischer Gegner oder unzufriedener Soldaten eine gewichtige Ursache für die Verbreitung der Buccellarien zu sehen ist, bezweifle ich⁷⁷, obwohl dieses Motiv bei Leuten wie Rufinus, Stilicho und Illus ganz sicher eine Rolle spielte⁷⁸. Zahlreiche Beispiele beweisen jedoch, daß eine Leibgarde nur einen sehr begrenzten Schutz gegen Anschläge bot⁷⁹.

⁶⁹ Vgl. Prok. 1, 9, 3 (Patrikios); 15, 4 (Sittas, Dorotheos); 2, 26, 26 (Petrus); 3, 11, 30 (Martinus); 4, 14, 23 (Solomon); 17, 23 (Germanus); 18, 1 (Theodoros); 21, 9 (Sergius); 27, 10 (Artabanes); 5, 7, 34 (Konstantianus); 7, 27, 3 (Valerian); 5, 12 (Johannes); 12, 19 (Cyprian); 8, 11, 45 (Bessas).

⁷⁰ Im 6. Jh. waren die Feldheere nicht selten nur aus Reiterei zusammengesetzt, s. Prok. 1, 15, 15; vgl. 5, 28, 21f.; Maurikios, *Strategikon* 3, 8, 20ff.; 10, 16ff. (Dennis); Theophylaktos Simokattes 2, 18, 11; vgl. Euagrius, *hist. ecc.* 5, 14.

⁷¹ Prok. 4, 17, 23; 21, 27ff.; 5, 7, 5; 18, 11ff.; 6, 27, 12ff.; 8, 11, 45ff.; Euagrius, *hist. ecc.* 6, 15; Theophylaktos Simokattes 2, 4, 3; Maurikios, *Strategikon* 2, 16, 11f. (Dennis).

⁷² Prok. 2, 3, 19ff.; 5, 18, 11ff.; Theophylaktos Simokattes 2, 5, 10ff.

⁷³ Vgl. Prok. 4, 10, 3ff.; Agathias 1, 21, 4ff. (Keydell).

⁷⁴ Zos. 4, 51, 3; Prok. 4, 21, 28; 8, 27, 15ff.; Agathias 1, 14, 3ff.; 4, 14, 4f.; 16, 5f. (Keydell).

⁷⁵ Prok. 4, 17, 23; 5, 18, 12; 8, 11, 45; Maurikios, *Strategikon* 1, 9, 30f.; 2, 16, 11f.

⁷⁶ Zu Bonifatius s. Olympiodor, fr. 22, 2 (Blockley). Zu Aëtius s. Renatus Frigeridus bei Gregor von Tours, *Historia Francorum* 2, 8 (MGH SSRM I 51). Zum Zweikampf des Aëtius mit Bonifatius s. Marcellinus Comes 432, 3 (MGH AA XI 1, 78). Zu Areobindus s. Malalas 14, 67ff. (Dindorf). Zu Belisar s. Prok. 5, 18, 4ff. Dazu auch Demandt, *Militäradel* 630 und Anm. 95.

⁷⁷ Zu fragen wäre in diesem Falle, warum sich die Offiziere und hohen Beamten nicht längst Leibgarden zugelegt hatten, da die Bedrohung durch Meuterer zu allen Zeiten gegeben war.

⁷⁸ Zu Rufinus s. E. Demougeot, *De l'unité à la division de l'empire romain 395–410. Essai sur le gouvernement impérial*, Paris 1951, 128f.; zu Stilicho s. S. Döpp, *Zeitgeschichte in den Dichtungen Claudians*, Wiesbaden 1980 (Hermes Einzelschriften 43) 112; zu Illus s. Josua Stylites 13 (p. 12 S; p. 9 E Wright).

⁷⁹ Aëtius wurde getrennt von seinen Buccellariern erschlagen (Johannes von Antiochia fr. 201, 2 (FHG IV 614f.), ebenso Aspar, s. Malalas 14, 78 (Dindorf); Rufinus fand mit seinen Leibwächtern den Tod, s. *Chronica Gallica A. CCCCLII* 34 (MGH AA IX 2, 650), das gleiche Schicksal erlitt im 6.

Keine Rolle hat die schwache Position der Kaiser ab 395 gespielt⁸⁰, da berittene Garden bereits vor diesem Zeitpunkt nachzuweisen sind.

Die Gefolgschaftsverbände, wie wir sie seit der Mitte des 5. Jh. und vor allem im 6. Jh. immer wieder vorfinden, entstanden also aus einer Verbindung der bei vornehmen Germanen üblichen Leibgarde mit der römischen Institution der *domestici*. Aus diesen beiden Elementen entwickelten sich seit dem Ende des 4. Jhs. die dann *buccellarii* genannten Begleittruppen hoher Offiziere. Änderungen in der Taktik und Heeresstruktur, die den Befehlshaber im Kampf stärker exponierten, haben zu ihrer Verbreitung maßgeblich beigetragen.

4. Die Buccellarii und ihre Herren

Im Unterschied zu den Soldaten, die in den regulären *numeri* oder bei den *foederati* dienten, hatten die Buccellarii den Status von Hausangehörigen (οἰκεῖοι, *domestici*) ihres Dienstherrn⁸¹. Sie blieben jedoch Freie⁸² und konnten das Dienstverhältnis ohne Schwierigkeiten wechseln, wenn sie dies wünschten⁸³.

Offiziere scheinen ihre Buccellarii in erster Linie aus den Reihen der ihnen unterstehenden Mannschaften, *foederati* wie Römer, rekrutiert zu haben⁸⁴. Dabei wurden als tüchtig erkannte Leute gezielt angeworben⁸⁵, je besser die Reputation eines Offiziers und je höher sein Rang, desto größer waren seine Chancen, tüchtige Leute um sich zu versammeln⁸⁶.

Dies lag in dem Umstand begründet, daß Rang und Ansehen eines Buccellarii vom Rang und Einfluß seines Gefolgherrn abhängig waren⁸⁷. Darüber hinaus versprach der Dienst bei einem hochgestellten Offizier und erst recht bei einem Verwandten des Kaiserhauses die besten Aufstiegschancen. Maiorian im Westen, Marcian und Leo im Osten stiegen vom Gefolgsmann zum Kaiser auf⁸⁸, Pharesmanes, Sittas, Belisar und Narses immerhin noch zu *magistri mili-*

Jh. der Usurpator Gontharis, s. Prok. 4, 28, 7ff.; vgl. auch Malchus fr. 6, 2 (Blockley) zur Ermordung des Heraclius. Cyprian wurde von einem seiner Buccellarii ermordet (Prok. 7, 12, 19; 23, 6), Solomon von seiner Garde im Stich gelassen (Prok. 4, 14, 23). Illus entging zwar dank dem Eingreifen eines Gefolgsmannes um Haaresbreite einem Attentäter, doch büßte er bei dem Anschlag ein Ohr ein, s. Josua Stylites 13 (p. 12 S; p. 9 E Wright).

⁸⁰ Diesen Faktor nahm Demandt, *Spätantike* 139 als entscheidend an.

⁸¹ Prok. 3, 11, 7; 4, 10, 4; 5, 18, 14; vgl. 3, 4, 7; BGU III 836, 8; PSI VIII 953, 18; 33; 45; 48; Benjamin, *Quaestiones militares* 26; zuletzt G. Ravegnani, *Soldati di Bisanzio in Età Giustiniana*, Rom 1988, 93. Die *singulares* des 1.–3. Jhs., deren Funktionen denen der *buccellarii* in mancher Hinsicht gleichen (vgl. o. Anm. 47), blieben dagegen grundsätzlich Angehörige ihrer Stammeinheit und in deren Verzeichnissen eingeschrieben, weshalb sie in den Diplomen auch nicht als eigener Verband erscheinen, Speidel (o. Anm. 47) 6ff.

⁸² Daß Valentinian III. Buccellarius des Aëtius nach dessen Ermordung in seine Dienste übernahm (s. Johannes von Antiochia, fr. 201, 4 [FHG IV, 615]: ... προσοικεωθέντας ...; Prosper Tiro, *Epitoma Chronicon* 1375 [MGH AA IX.2, 483]: ... *consociaret* ... besagt für den Status dieser Männer nichts; ebensowenig wie die Tatsache, daß Justinian die Buccellarii des Belisar auf Palasteunuchen und andere Offiziere verteilte (Prok. ,an. 14, 3).

⁸³ Prok. 4, 18, 6f.; 7, 39, 17; vgl. Krause, *Patronatsformen* 129; Ravegnani (o. Anm. 81) 22.

⁸⁴ Prok. 8, 29, 28; vgl. 4, 18, 6 und P.Oxy. I 156 werden zwei Angehörige der Reichspost erwähnt, die zu Buccellariern gemacht wurden.

⁸⁵ Prok. 4, 18, 6f.; 8, 29, 28; vgl. P.Oxy. I 156.

⁸⁶ Prok. 4, 18, 6f.; 7, 1, 17ff.; vgl. 7, 39, 17; Krause, *Patronatsformen* 129, Anm. 238.

⁸⁷ Prok. 6, 1, 29; vgl. u. a. auch 4, 19, 6; 7, 11, 19; 37; 15, 1.

⁸⁸ Maiorian war *domesticus* des Aëtius, s. Johannes von Antiochia, fr. 201, 6 (FHG IV 615); vorausgesetzt, die Emendation von Μαξιμιανόν in Μαϊουριανόν ist korrekt, wogegen sachlich nichts spricht; s. J. Sundwall, *Weströmische Studien*, Berlin 1915, 99; freilich schreibt Johannes

tum⁸⁹, Gontharis zum *dux Numidiae*⁹⁰. Wenn dies auch Ausnahmefälle sind, so lag für einen tüchtigen Buccellarius, der zur engeren Umgebung eines hohen Offiziers gehört hatte, ein Aufstieg zum Befehlshaber größerer Truppenverbände, zum Festungskommandanten⁹¹ oder zum Befehlshaber einer *vexillatio* oder eines *numerus*⁹² durchaus im Bereich des Möglichen. Ein Avancement konnte sowohl durch Protektion des Dienstherrn erfolgen⁹³ als auch auf Veranlassung der kaiserlichen Regierung, wenn sie etwa auf einen tüchtigen Mann aufmerksam geworden war⁹⁴.

Über die Bezahlung und Versorgung der Buccellarii liegen fast ausschließlich für das 6. Jh. Quellen, meist Papyri, vor. Demnach erfolgte die Verpflegung der Buccellarii nicht durch ihre Herren auf eigene Kosten, sondern durch die *annona militaris*⁹⁵, ebenso erhielten sie für ihre Pferde das *capitum*⁹⁶. Man kann deshalb vermuten, daß auch der Sold und die üblichen Zulagen⁹⁷ vom Fiskus übernommen wurden, was zugleich erklären würde, warum sich so viele Offiziere Buccellarii leisten konnten. Allerdings steht dem das Zeugnis Prokops entgegen, der be-

von Antiochia für Maiorian stets Μαϊουρήνιος und nicht Μαϊουριανός. Zu Marcian s. Prok. 3, 4, 7; zu Leo Theophanes A. M. 5961 (p. 116 de Boor); Zonaras 13, 25 (Dindorf).

⁸⁹ Pharesmanes war Buccellarius des Kaiserneffen Hypatius (s. u.) und wurde dessen Nachfolger als *magister militum praesentalis*, s. Josua Stylites 88 (p. 82f. S; p. 70 E Wright). Zu Belisar und Sittas s. Prok. 1, 12, 21; 13, 9; 15, 3. Narses diente dem General Komentiolos als ὑπασπιστής und stieg unter Maurikios zum *magister militum per orientem* auf, s. Theophylaktos Simokattes 5, 2, 8.

⁹⁰ Prok. 4, 19, 6; 25, 1.

⁹¹ Gut verfolgen läßt sich der Aufstieg des Diogenes, eines Buccellarii des Belisar. Er begegnet zuerst im Vandalenkrieg als Befehlshaber einer kleinen Abteilung von 22 Hypaspisten, befehligte später in Italien und Persien größere Abteilungen der Haustruppen Belisars (Prok. 5, 27, 11; 2, 21, 2) und wurde schließlich Kommandant von Rom und Centumcellae (Prok. 7, 36, 1; 37, 1). Ähnlich dürften die Karrieren des Petrus (Prok. 1, 18, 6), Traian (s. Prok. 5, 27, 4; 2, 19, 15) und Asbad (Prok. 7, 38, 4f.) verlaufen sein.

⁹² Marcian besaß vor seiner Thronbesteigung den Rang eines *tribunus* und stand an der Spitze eines *numerus*, s. Malalas 14, 72 (Dindorf) in Verbindung mit Theophanes A. M. 5943 (p. 104 de Boor). Auch Leo war *tribunus*, s. Theophanes A. M. 5950 (p. 110 de Boor). Als Befehlshaber von Reiterregimentern begegnen die Buccellarii Aigan, Rufinus (Prok. 4, 10, 3 f) und Paulus (Prok. 7, 36, 16).

⁹³ Vgl. etwa die Karrieren des Traian und des Diogenes, s. die Quellen o. Anm. 91.

⁹⁴ So etwa im Falle des Pharesmanes, s. Josua Stylites 88 (p. 83 S; p. 70 E Wright).

⁹⁵ P.Oxy. XVI 2046, 3; 9; 44; Die Tagesverpflegung umfaßte laut P.Oxy. XVI 2046, 3; 9 pro Mann 3 römische Pfund Brot, 1 Pfund Fleisch, 2 *sextarii* Wein, 1/10 *sextarius* Öl sowie zwei Pfund Holz, was etwa der normale Verpflegungssatz gewesen sein dürfte, vgl. P.Oxy. XVI 1903 mit Anm. 1 des Herausgebers; 1920, 3f.; 2046, 4; 10; 12. Vgl. auch Jones, *LRE* 1261f. Unverständlich ist die Behauptung von Behrends, *Buccellarius* 28, die Buccellarii seien „gerade nicht von der *annona militaris* versorgt“ worden.

⁹⁶ P.Oxy. XVI 2046, 44; dazu A. C. Johnson, L. C. West, *Byzantine Egypt: Economic Studies*, Princeton 1949, 227.

⁹⁷ Jährliche Zahlungen in bar waren das ganze 6. Jh. hindurch üblich, s. Prok. 7, 12, 7; Theophylaktos Simokattes 2, 10, 5. Ob es sich dabei um das früher übliche *stipendium* handelte (s. Jones, *LRE* 623f.), ist ungewiß; J. Karayannopoulos, *Das Finanzwesen des frühbyzantinischen Staates*, München 1958 (Südosteuropäische Arbeiten 52) 100f. sieht in den *stipendia* „außerordentliche Bezüge“ ähnlich den *donativa*; anders R. Remondon, *Soldats de Byzance d'après un papyrus trouvé à Edfou*, *Recherches de Papyrologie* 1 (1961) 54ff.; zum Problem vgl. Jones, *LRE* 670; Haldon, *Byzantine Praetorians* 13.

hauptet, daß Belisar seine Haustruppen aus seinem Privatvermögen bezahlt habe⁹⁸. Am besten läßt sich dieser Widerspruch auflösen, wenn man annimmt, daß die Offiziere ab einem gewissen Dienstgrad so hohe Bezüge erhielten⁹⁹, daß sie einen Teil davon als Sold an ihre Buccellarii auszahlen konnten¹⁰⁰. Daneben ist im 6. Jh. durch das Strategikon des Maurikios auch ein direkter staatlicher Zuschuß für den Unterhalt von Gefolgsleuten bezeugt, das sogenannte *familiaricum*¹⁰¹.

Zur Klärung der wichtigen Frage, ab wann die Versorgung der Buccellarii durch den Staat erfolgte, gibt es indirekte Hinweise. In einem Gesetz vom 3. Juli 433 wird der Dienst der *domestici* ausdrücklich als *militia* bezeichnet¹⁰², d. h., aus dem vormals privaten Vertrauensmann war *de iure* ein staatlich anerkannter Funktionär geworden. Da dies automatisch auch für die militärischen *domestici*, d. h. die Buccellarii, gegolten haben muß, besitzen wir einen *terminus ante quem*. Das Olympiodorfragment, das von einer Ausdehnung der Bezeichnung *buccellarii* auch auf einige Goten zur Zeit des Honorius spricht, legt nahe, daß die Legalisierung und damit die Versorgung durch die *annona* bereits damals erfolgte, weil der Name nur einen Sinn ergibt, wenn die Buccellarii Empfänger der normalen Militärverpflegung waren¹⁰³.

In diesem Zusammenhang bietet sich auch eine Möglichkeit an, den Begriff *buccellarii* zu erklären: die Buccellarii waren diejenigen Soldaten, die nur ihre Verpflegung, ihre *buccella*, direkt vom Staat empfangen, nicht aber ihre Löhnung, die ihnen vom Dienstherrn ausgezahlt wurde, mochte der die erforderlichen Summen auch als Zuschuß vom Staat erhalten haben.

⁹⁸ Prok. 7, 1, 20: ἐπτακισχιλίους γὰρ ἰππέας ἐκ τῆς οἰκίας παρείχετο; vgl. auch *an.* 4, 39, der dort als Legomenon (ὡς φασι) mitgeteilten angeblichen Verpflichtung Belisars, den Krieg in Italien aus eigener Tasche zu finanzieren, widerspricht schon Prok. 7, 12, 1ff.

⁹⁹ Auf das hohe Einkommen besonders der Heermeister weist Demandt, *Militäradel* 630f. hin; vgl. Zos. 5, 10, 1; Prok., *an.* 24, 31; Albert, *Goten* 143. Möglicherweise ist in diesem Zusammenhang von Bedeutung, daß seit dem Beginn des 5. Jhs. den Offizieren die Möglichkeit eingeräumt wurde, ihre Naturalbezüge, die ein Mehrfaches der normalen Ration betragen konnten, zu adaerieren, s. K. L. Noethlich, *Spätantike Wirtschaftspolitik und Adaeratio*, *Historia* 34 (1985) 105 Anm. 16; 107f.; Karayannopoulos (o. Anm. 97) 103ff.

¹⁰⁰ Ein derartiges Verfahren legt auch Zos. 5, 46, 5 nahe, wo überliefert wird, daß der *magister militum* Generid von seinem Gehalt Zuschüsse an die tüchtigsten der ihm unterstehenden Soldaten bezahlte. Für den zivilen Sektor sind spezielle staatliche Subventionen gut bezeugt: die Geldmittel, welche die Konsuln während ihres Amtsjahres aufwenden mußten, wurden ihnen im 6. Jh. zum größten Teil vom Kaiser zur Verfügung gestellt, nur einen kleinen Teil hatten sie aus eigenem Vermögen zu bestreiten, s. Prok., *an.* 26, 12f.; diese Vorgehensweise hatte eine bis in die augusteische Zeit zurückreichende Tradition, s. Cass. Dio 54, 2, 3f.; vgl. H. A. *Hadr.* 3, 8. Prok. 3, 17, 1 wird der *optio* Belisars erwähnt, dessen Funktion mit ὅς οἱ ἐπεμελεῖτο τῆς περὶ τὴν οἰκίαν δαπάνης umschrieben wird. Möglicherweise kam ihm auch die Aufgabe des Zahlmeisters zu.

¹⁰¹ Maurikios, *Strategikon* 1, 2, 62ff. (Dennis). Das *familiaricum* wird im Zusammenhang mit der Entlohnung der Troßknechte erwähnt und war offenkundig ein Zuschuß in bar, wie die Möglichkeit seiner anderweitigen Verwendung beweist. Eine „solde spéciale destinée à l'entretien de leur maison, et ... de leurs soldats domestiques“ für die Generale nimmt bereits Guilhiermoz (o. Anm. 5) 12 und Anm. 50 an; vgl. Lecrivain, *Soldats privés* 280. Von den bei Guilhiermoz angeführten Prokopstellen beweist 7, 39, 9; 17 in dieser Hinsicht freilich nichts (vgl. u.); *an.* 24, 10f. ist lediglich auf die Naturalbezüge, also auf die *annona*, zu beziehen.

¹⁰² C. T. 8, 1, 17.

¹⁰³ Olympiodor, fr. 7, 4 (Blockley); das Γότθων τινῶν deutet an, daß die versorgungsmäßige Gleichstellung von Römern und Goten damals nicht die Regel war. Letztere, die normalerweise als Förderaten dienten (s. Olympiodor, fr. 9 [Blockley]), hätten demnach nicht die übliche Heeresverpflegung erhalten.

Man sieht, daß die Buccellarii keine Privatsoldaten in dem Sinne waren, daß sie von den Dienstherren ganz auf eigene Kosten unterhalten wurden. Die Basis für den Unterhalt und indirekt auch die Bezahlung der Buccellarii bildete in erster Linie ein entsprechendes — in der Regel militärisches — Staatsamt, nicht aber ein unabhängig vom Einkommen vorhandenes persönliches Vermögen¹⁰⁴.

Aus eigener Tasche bestreiten mußte der Dienstherr sicherlich Geschenke und unübliche Sonderzulagen. So erwähnt Prokop, daß Belisar Armreifen und Halsketten als Auszeichnungen verteilte und großzügige Zahlungen an seine im Kampf verwundeten Soldaten leistete¹⁰⁵. Nicht zuletzt werden es gerade derartige Sonderleistungen gewesen sein, die den Dienst in den privaten Einheiten attraktiv machten. Nicht einfach zu lösen ist das Problem, inwiefern der Gefolgherr für Bewaffnung und Ausrüstung aufkam. Man kann davon ausgehen, daß die Rüstung¹⁰⁶ aus den staatlichen Waffenfabriken beschafft werden mußte¹⁰⁷. Während sie zumindest ursprünglich kostenfrei abgegeben wurde, hat man für das 6. Jh. die Ansicht vertreten, daß der Soldat eine jährliche Aufwandspauschale in bar erhielt, von der er die Kosten für Waffen, Pferd und Kleidung zu bestreiten hatte¹⁰⁸. Wenn dies zutrifft, erscheint es als durchaus denkbar, daß der Dienstherr im 6. Jh. für die Kosten der Rüstung aufkam oder einen Zuschuß gewährte¹⁰⁹.

¹⁰⁴ Die Rede ist hier natürlich von den „legalen“ Buccellariern, von denen wir die weitaus meisten Quellenbelege besitzen. Von den nur selten bezugten illegalen Privatsöldnern mancher Grundbesitzer wird noch zu sprechen sein; zwischen diesen beiden Gruppen unterschied erstmals Lecrivain, *Soldats privés* 267ff.

¹⁰⁵ Prok. 7, 1, 8.

¹⁰⁶ Über die Ausrüstung und Bewaffnung der Buccellarii liegen wiederum nur für das 6. Jh. detaillierte Informationen vor. Das Strategikon des Maurikios (1, 2, 6ff.) schildert sie als eine Elitetruppe voll gepanzerter, berittener Bogenschützen. Die Ausführungen des Strategikons decken sich in den wichtigsten Punkten mit der Beschreibung, die Prokop (1, 1, 12ff.) von den römischen Kavalleristen gibt. Es scheint jedoch, daß die Hauptwaffe je nach ethnischer Herkunft variierte, vermutlich bevorzugten germanische Buccellarii vielfach die lange Lanze (*contus*) anstelle des Bogens, s. Prok. 2, 18, 24; vgl. 3, 8, 27; Jordanes, *Getica* 261 (MGH AA V 1, 125); Maurikios, *Strategikon* 1, 2, 21f. (Dennis). Vgl. freilich Malalas 14, 79 (Dindorf): ... τοξέων ...

¹⁰⁷ Vollständige Waffenrüstungen waren in größerer Zahl nur in den staatlichen Waffenfabriken zu bekommen. Diese waren nicht nur jeweils auf die Anfertigung bestimmter Rüstungsstücke spezialisiert und über das ganze Reich verstreut, sie unterstanden auch dem *magister officiorum* und damit der Kontrolle der Reichszentrale, s. ND or. 11, 19ff.; oc. 9, 16ff.; Nov. Iust. 85, 1, 3; vgl. M. Clauss, *Der magister officiorum in der Spätantike (4.–6. Jh.). Das Amt und sein Einfluß auf die kaiserliche Politik*, München 1981 (Vestigia 32) 51ff.; T. G. Kolias, *Byzantinische Waffen*, Wien 1988 (Byzantina Vindobonensia 17) 53; Ravegnani (o. Anm. 81) 44.

¹⁰⁸ Jones, *LRE* 670f., der sich vor allem auf Theophylaktos Simokattes 7, 1, 2 stützt; s. besonders Maurikios, *Strategikon* 1, 2, 86ff. (Dennis).

¹⁰⁹ Daß der Gefolgherr die Rüstung stellte, nahm zuletzt Demandt, *Militäradel* 631f. an, ohne jedoch auf die Problematik näher einzugehen; vorsichtiger Seeck, *Buccellarii* 937, dem Grosse, *Militärsgeschichte* 288 wie üblich folgt; die von beiden als Beleg angeführte Prokopstelle (3, 12, 6) besagt in diesem Zusammenhang jedoch nichts. Es gibt lediglich einige mittelbare Indizien. Laut Prokop (7, 1, 8) kam Belisar für im Kampf verlorene Waffen seiner Leute auf. P.Oxy. XVI 1925, 5 wird von der Aushändigung eines Schildes an einen σύμμαχος berichtet; vgl. auch P.Oxy. XVI 1940, 2; P.Cairo Masp. I 67062, 8ff. Das Strategikon des Maurikios, das für die Buccellarii eine besonders vollständige und prächtige Bewaffnung vorschreibt (1, 2, 23 [Dennis]), betont die Verantwortung der Kommandanten für die Bewaffnung ihrer Leute (1, 2, 1ff.; 83ff.). Pferde- und Waffengeschenke werden zwar erwähnt, doch handelte es sich wohl um freiwillige Sonderleistungen für besonders verdiente Buccellarii, s. Codex Euricianus 310 (MGH Leges I 18); Theophylaktos Simokattes 2, 6, 11; vgl. Kolias (o. Anm. 107) 53.

Der Treue ihrer Buccellarii versuchten sich die Gefolgsherren durch einen Eid zu versichern, wie ihn für das 6. Jh. durch Prokop bezeugt. Bei einem Wechsel des Dienstverhältnisses mußte der Eid jeweils erneuert werden¹¹⁰. Man kann wohl annehmen, daß diese Eidesleistung spätestens mit der Legalisierung der Buccellarii in der 1. H. des 5. Jhs. eingeführt worden ist¹¹¹.

Trotz der Vereidigung waren für die Bindungen der Buccellarii an ihre jeweiligen Gefolgsherren ganz überwiegend pragmatische Aspekte ausschlaggebend, was nicht zuletzt in dem schon angesprochenen problemlosen Wechsel des Dienstverhältnisses zum Ausdruck kommt. Durch Prokop kennen wir zwar eine Reihe von Beispielen, bei denen sich Buccellarii in der Schlacht auf das tapferste für ihre Herren schlugen¹¹², bedingungslose Treue gar über den Tod des Gefolgsherrn hinaus ist jedoch nur in wenigen Fällen bezeugt, bei denen wir meist die Hintergründe zuwenig kennen, um ein endgültiges Urteil abgeben zu können¹¹³. Obwohl es immer wieder als Beweis für die tiefe emotionale Bindung der Buccellarii an ihre Herren angeführt wird¹¹⁴, belegt gerade das Verhalten der Buccellarii des Aëtius, die in den Dienst seines Mörders Valentinian III. überwechselten, daß für sie das eigene Fortkommen und nicht die Rache für den Tod ihres ehemaligen Herrn im Vordergrund stand¹¹⁵. Besonders aus dem 6. Jh. kennen

¹¹⁰ Prok. 4, 18, 6. Gascou, *Institution* 145 denkt offensichtlich an einen Dienstvertrag gemäß dem Rechtsinstitut der παραμονή; s. dazu Johnson, West (o. Anm. 96) 133; 167. Demnach hätten die Buccellarii ihre Dienste gegen vertraglich vereinbarte Leistungen bzw. Leistungszusagen einem Gefolgsherrn zur Verfügung gestellt, was nach Johnson, West vielfach einem Sklavenstatus gleichgekommen wäre. Abgesehen davon, daß konkrete Beweise für ein derartiges Dienstverhältnis fehlen, spricht neben Prok. a.a.O. besonders Codex Euricianus 310 (MGH Leges I 18f.) dagegen.

¹¹¹ Zu Unrecht angezweifelt wurde der Eid von Krause, *Patronatsformen* 129 mit Anm. 239 gegen Diesner, *Buccellariertum* 322; 336, dem er einen unzulässigen Schluß von justinianischen auf frühere Verhältnisse vorwirft. Bereits Prokops Formulierung (4, 18, 6) ... ἐκ παλαιοῦ ... deutet, so unpräzise sie ist, auf einen zu seinen Lebzeiten stets üblichen Brauch hin. Der Eid auf den Gefolgsherrn folgte dem Eid auf den Kaiser, der die Voraussetzung für die staatliche Anerkennung des Dienstverhältnisses als einer *militia* war (Prok. 4, 18, 6). Man kann daher vermuten, daß der Treueschwur gegenüber dem Herrn spätestens mit der Einführung des Kaisereides obligatorisch wurde (zum Zeitpunkt s. u.), sofern er nicht vorher schon üblich war, was die Funktion der Buccellarii als Leibgarde eigentlich nahelegt. Ob hier germanische Gebräuche Vorbild waren, ist weder dem Codex Euricianus und den Leges Visigothorum noch Tacitus zu entnehmen, *Germ.* 14, 1 legt einen Treueeid immerhin nahe (vgl. Diesner, Anm. 70). Das Zeremoniell des fränkischen Antrustioneneides ist in Grundzügen in der Formelsammlung Markulfs (1, 18) überliefert, fraglich ist, wie weit hier für das germanische Gefolgschaftswesen allgemeingültige und altüberlieferte Züge wiedergegeben werden.

¹¹² Prok. 4, 21, 26ff.; 5, 18, 11ff.; 6, 27, 14; 8, 11, 45ff.; Euagrios, *hist. ecc.* 6, 15.

¹¹³ Zum alanischen Getreuen des Gerontius s. Olympiodor fr. 17, 1 (Blockley); vgl. Soz. 9, 13, 4ff. Zu den Anhängern Aspars s. Malalas 14, 78f. (Dindorf).

¹¹⁴ Seeck, *Bucellarii* 938; Grosse, *Militärgeschichte* 290; Diesner, *Buccellariertum* 337; Demandt, *Militäradel* 632.

¹¹⁵ Valentinian reichte Optila und Thraustila nach des Aëtius Ermordung ohne weiteres in seine engste Umgebung ein, was beweist, daß er sich von ihrer Seite keiner feindseligen Handlung versah, s. bes. Johannes von Antiochia fr. 201, 5 (FHG IV 615); Prosper Tiro, *Epitoma Chronicon* 1375 (MGH AA IX 2, 483). Die Ermordung des Kaisers setzten beide erst ins Werk, als Maximus sich deswegen an sie wandte und ihnen für den Fall des Gelingens entsprechende Zusicherungen gab, s. Johannes von Antiochia fr. 201, 4 (FHG IV 615): πίστεις δούς καὶ λαβῶν (sc. Maximus); vgl. fr. 201, 5 (FHG IV 615): ἄμφω τε τὸ διάδημα τοῦ βασιλέως καὶ τὸν ἵππον λαβόντες, εἰς τὸν Μάξιμον ἀπέτρεχον (sc. Optila und Thraustila). All dies spricht für eine Verschwörung, nicht aber für einen Racheakt. Den Gedanken der Rache für Aëtius brachte laut Johannes von Antiochia fr. 201,

wir eine Reihe von Fällen, in denen Buccellarii ihre Herren um des eigenen Vorteils willen verrieten¹¹⁶, sich zumal bei inneren Auseinandersetzungen als unzuverlässig erwiesen¹¹⁷ oder als Aufrührer und Unruhestifter in Erscheinung traten¹¹⁸.

Die Loyalität der Buccellarii hing also entscheidend von den Perspektiven ab, die ihnen ein Gefolgsherr zu bieten hatte. Der Dienst als Buccellarii wurde gesucht, weil er Vorteile hinsichtlich der Karriere und wahrscheinlich solche materieller Art bot; darüber hinaus konnten sich emotionale Bindungen an den Gefolgsherrn entwickeln, deren Bedeutung aber keinesfalls überschätzt werden darf.

Über die zahlenmäßige Stärke der einzelnen *buccellarii*-Verbände herrschen in der Forschung bisweilen übertriebene Vorstellungen, besonders was die Haustruppen der *magistri militum* des 5. Jhs. angeht. Aus den überlieferten Informationen läßt sich schließen, daß die hunnischen Leibgarden des Stilicho wie des Rufinus bestenfalls einige hundert Mann zählten¹¹⁹, ob die des Aspar viel stärker war, ist zu bezweifeln¹²⁰. Weder für Bonifatius¹²¹

4 (FHG IV 615) bezeichnenderweise erst Maximus ins Spiel, als er beide für das Komplott zu gewinnen suchte.

¹¹⁶ Prok. 7, 12, 19; 23, 6; 35, 23; vgl. 7, 5, 14; *an.* 4, 4. Aus dem 5. Jh. ist der Fall des Ounulf zu nennen, der seinen Gefolgsherrn und Förderer Harmatius beseitigte, s. Malchus fr. 9, 4 (Blockley); Johannes von Antiochia, fr. 209, 1 (FHG IV 617).

¹¹⁷ Prok. 4, 14, 23.

¹¹⁸ Die bekanntesten sind Stotzas (Prok. 4, 15, 1), Maximinos (Prok. 4, 18, 1ff.) und Gontharis (Prok. 4, 19, 6).

¹¹⁹ Sarus mit seinen maximal 300 Mann (Olympiodor, fr. 6 [Blockley]; vgl. Zos. 6, 13, 2) war ohne weiteres imstande, die hunnische Leibwache Stilichos niederzumachen, wenn auch durch einen nächtlichen Überfall, s. Zos. 5, 34, 1; sie kann also kaum viel stärker gewesen sein. Auch die Garde des Rufinus konnte von den Leuten des Gainas anscheinend ohne Schwierigkeiten beseitigt werden (s. Albert, *Goten* 107f.), was ebenfalls nicht für einen starken Verband spricht.

¹²⁰ Gesicherte Angaben über die Anzahl seiner Buccellarii fehlen. Ob es sich bei dem πλήθος Γότθων καὶ κόμητας καὶ ἄλλους παῖδας καὶ παραμένοντας αὐτοῖς ἀνθρώπους πολλούς, das sich laut Malalas 14, 78 (Dindorf) bei Aspars Ermordung in Konstantinopel aufhielt, um dessen Buccellarii handelt, wie immer wieder angenommen wurde (s. Stein, *Geschichte* 534), halte ich für zweifelhaft; es kann sich um gotische Föderatentruppen gehandelt haben, bei denen Aspar einen starken Rückhalt besaß, oder aber um die Gefolgschaftsverbände anderer Offiziere gotischer Herkunft, die mit Aspar sympathisierten. Der Gote Ostrys, der den Angriff auf den Kaiserpalast führte, war damals *comes* (Malalas 14, 79 [Dindorf]), im Generalsrang begegnet er bereits zu einem früheren Zeitpunkt, s. Priscus fr. 49 (Blockley); er kann zwar als Anhänger, jedoch nicht als Buccellarii Aspars gelten, was nicht ausschließt, daß er es früher einmal war, s. Malalas a. a. O.: [...] Γότθος (*sc.* Ostrys) τῶν διαφερόντων τῷ αὐτῷ Ἄσπαρι ... Möglicherweise griff er mit seinen eigenen Haustruppen an, die Zahl der Angreifer war jedenfalls nicht sonderlich groß, was daraus hervorgeht, daß die *excubitores*, die rund 300 Mann stark waren (s. Johannes Lydus, *De magistratibus* 1, 16) den Angriff zurückschlagen und die Leute des Ostrys in erhebliche Bedrängnis bringen konnten, s. Malalas a. a. O.

¹²¹ Über die Gefolgschaft des Bonifatius besitzen wir nur eine sehr allgemeine Aussage in einem Brief des Augustinus (*ep.* 220, 2), die über Buccellarii nicht das mindeste aussagt, s. Krause, *Patronatsformen* 129 Anm. 243 mit Recht gegen Diesner, *Buccellariertum* 338. Da man seit Mommsen immer wieder fälschlicherweise die *buccellarii* mit den *foederati* gleichgesetzt hat (s. dazu o.), konnte man diese Stelle mit der Nachricht des Possidius (28, 12) über das gotische Föderatenheer des Bonifatius in Verbindung bringen und so die These von einer starken Privatarmee des Bonifatius scheinbar untermauern, s. Diesner 338ff.; vgl. ders., *Der Untergang der römischen Herrschaft in Nordafrika*, Weimar 1964, 35 und 43.

besitzen wir näheren Zahlenangaben hinsichtlich der *buccellarii* noch für Sebastianus¹²² und Aëtius¹²³, doch berechtigt nichts zu der Annahme, daß sie nach Tausenden gezählt haben; realistischer dürfte eine Schätzung von höchstens einigen hundert Mann sein¹²⁴. Auch im Falle Ricimers besteht kein Grund, ihm eine starke Buccellarierarmee zuzuschreiben, sein Rückhalt beim Heer machte sie zweifellos überflüssig¹²⁵.

Im 6. Jh. finden sich bei Belisar und Johannes dem Kappadoker Haustruppen von mehreren tausend Mann¹²⁶, doch handelt es sich hier um Ausnahmefälle, von denen in anderem Zusammenhang noch zu sprechen sein wird. Üblich waren derart starke *buccellarii*-Verbände nicht und wurden von Justinian später aufgelöst. Als Ausnahme sind wohl auch die 1000 Buccellarier anzusehen, die der *magister militum per Armenias* Valerian mit sich führte¹²⁷, Narses verfügte

¹²² Die *δορυφόροι* des Sebastianus, mit denen dieser nach seiner Flucht aus Italien eine Zeitlang im Hellespont Piraterie trieb, s. Suda s. v. Theodosios; F. M. Clover, Count Gainas and Count Sebastian, *AJAH* 4 (1979) 71f., können schon aus logistischen Gründen nicht sehr zahlreich gewesen sein.

¹²³ Auch die Annahme einer starken Buccellarierarmee des Aëtius entbehrt jeder Grundlage. Die Quellen berichten nichts davon, daß Aëtius 432 den Regierungstruppen mit seinen „Leibtruppen“ entgegengetreten sei (so zuletzt G. Zecchini, *Aezio: L'ultima difesa dell'occidente Romano*, Rom 1983, 160; Demandt, *Spätantike* 151) oder diese gar „aus dem Feld geschlagen“ habe, wie Demandt, *Militäradel* 632 behauptet, s. *Consularia Italica* 550 (MGH AA IX 1, 301); Prosper Tiro, *Epitoma Chronicon* 1310 (MGH AA IX 2, 473); *Chronica Gallica A.* CCCCLII 111 (MGH AA IX 2, 658) Hydatius 99 (MGH AA XI 1. 22); Marcellinus Comes 432, 2f. (MGH AA XI 1, 78). Es ist vielmehr davon auszugehen, daß Aëtius, der in den vorangegangenen Jahren in Gallien und an der oberen Donau bedeutende militärische Erfolge erzielt hatte (s. Zecchini, 151ff. und 157), bei den ihm unterstehenden föderierten und römischen Truppen über einen starken Rückhalt verfügte, s. schon G. Lizerand, *Aetius*, Diss. Paris 1910, 34; O. Seeck, *Geschichte des Untergangs der antiken Welt VI*, Stuttgart 1920, 116; Demandt (o. Anm. 53) 654. Daß er mit seinen persönlichen Ressourcen, selbst nach Übernahme des Vermögens des Bonifatius (Johannes von Antiochia fr. 201, 3 [FHG IV 615]) keine Auseinandersetzung wagen konnte, beweist seine Flucht zu den Hunnen, s. auch S. Elbern, *Usurpationen im spätrömischen Reich*, Bonn 1984 (Habelts Dissertationsdrucke, Reihe Alte Geschichte 18), 123. Aus der Mitteilung des Sidonius Apollinaris über die Angliederung der Leibgarde des Aëtius in den kaiserlichen Haushalt, (*Carm.* 5, 307): ... *magna palatinis conjungeret agmina turmis* ..., ist immerhin zu schließen, daß es sich um einen einige hundert Mann starken Verband handelte.

¹²⁴ Für den Anhang des Sarus wird die Zahl von 200–300 Mann genannt, s. Olympiodor fr. 6 (Blockley); die Zahl 300 ist auch für das 6. Jh. gut bezeugt (s. u.) und dürfte eine ungefähre Vorstellung von der Stärke eines großen Gefolgschaftsverbandes vermitteln. Man muß stets berücksichtigen, daß die *buccellarii* keine Privatarmeen darstellten, sondern nur Leibgarden, d. h., sie brauchten eine gewisse Stärke nicht zu überschreiten.

¹²⁵ Johannes von Antiochia fr. 209 (FHG IV 617): καὶ Ἀνθεμίω μὲν συνεμάχουν οἱ τε ἐν τέλει καὶ ὁ δῆμος, τῷ δὲ Ῥικίμερι τὸ τῶν οἰκείων βαρβάρων πλῆθος. Bei den οἰκείοις βάρβαροι handelte es sich zweifellos nicht um Buccellarier, wie zuletzt Brandes (o. Anm. 59) 408 angenommen hat, sondern um Ricimer unterstehende Föderatentruppen, die er zum Kampf gegen Anthemius mobilisiert hatte, s. Johannes von Antiochia fr. 207 (FHG IV 617): ... ἐξακισχιλίουσ ἀνδρας ἐς τὸν κατὰ Βανδῆλων πόλεμον ὑπ' αὐτὸν ταττομένους ἀνεκαλέσατο (sc. Ricimer); s. auch O'Flynn (o. Anm. 9) 119; 123. Das germanische Föderatenheer konnte durchaus als πλῆθος βαρβάρων erscheinen, zu seiner Zusammensetzung s. Demandt, *Spätantike* 177f. und 179 Anm. 59 mit Quellen.

¹²⁶ Zu Belisar s. Prok. 7, 1, 20; zu Johannes s. Prok. 1, 25, 7.

¹²⁷ Prok. 7, 27, 3.

über weniger als 300¹²⁸, eine Zahl, die mehrfach im Zusammenhang mit einem Gefolgschaftsverband genannt wird¹²⁹. Niedere Offiziersdienstgrade dürften hingegen nur über wenige Buccellarii verfügt haben¹³⁰.

Die Leibgarden des Stilicho und des Rufinus setzten sich noch ausschließlich aus Hunnen zusammen¹³¹; danach erfährt man bis zum Beginn des 6. Jhs. nichts mehr von hunnischen Buccellariern, was bei der unbefriedigenden Quellenlage ihre Existenz natürlich keineswegs ausschließt. Dominierend scheinen bis zur Mitte des 5. Jhs. vor allem die Goten gewesen zu sein¹³², daneben spielten vielleicht auch andere ostgermanische Völker und die Alanen¹³³ eine gewisse Rolle. Allerdings war der Anteil von Angehörigen föderierter oder fremdstämmiger Völker wohl nicht so überwiegend, wie viele Gelehrte angenommen haben. Anhand der Buccellarii des Aspar und auch des Aëtius läßt sich nachweisen, daß schon sehr früh auch Römer in die Gefolgschaftsverbände aufgenommen wurden¹³⁴.

Was das 6. Jh. angeht, für das wir über sehr viel detailliertere Informationen verfügen, so muß man davon ausgehen, daß der größte Teil der Buccellarii aus Reichsbürgern bestand¹³⁵. Daneben finden sich immer wieder Hunnen¹³⁶ und Germanen, wobei freilich deren Anteil nur

¹²⁸ Das kriegsverwendungsfähige Gefolge des Narses zählte laut Agathias 1, 21, 6 (Keydell) 300 Mann, allerdings einschließlich der sonstigen οἰκεῖοι und der οἰκέται; bemerkenswert ist, daß Prokop (8, 31, 3) die Anzahl der Buccellarii des Narses als ungewöhnlich groß erschien.

¹²⁹ Prok. 2, 6, 9 zum Gefolge des Germanus; 8, 27, 3 zu dem des in römische Dienste übergetretenen Langobarden Auduin. Auch für die Buccellarii Belisars, über die er im Jahre 559 noch verfügte, ist durch Agathias (5, 16, 2 Keydell) die Zahl 300 bezeugt.

¹³⁰ P.Oxy. XVI 2046, 3 erwähnt 26 Buccellarii eines Tribunen; P.Oxy. I 150, 1 liest man von 14, P.Oxy. XVI 1903 von 30 Buccellariern; die Apionen verfügten im Jahre 566 über mindestens 195 Buccellarii s. P.Oxy. XXVII 2480, 64ff.; größere Abteilungen sind in den Papyri meines Wissens nicht bezeugt, vgl. Hardy (o. Anm. 12) 63.

¹³¹ Chronica Gallica A. CCCCLII, 34 (MGH AA IX 2, 650); Zos. 5, 34, 1.

¹³² Olympiodor fr. 7, 4 (Blockley).

¹³³ Ein Alane begegnet im Gefolge des Gerontius, s. Olympiodor, fr. 17, 1 (Blockley); Soz. 9, 13, 4. Die Alanen hatten, ebenso wie die Hunnen und Goten, bei den Kämpfen 377–380 beträchtlichen Eindruck auf die Römer gemacht (s. Veget. 1, 20), weshalb Angehörige beider Völker als Leibgardisten sicher gefragt waren; eine alanische Garde hielt sich zuerst Kaiser Gratian, s. Ps.-Aur. Vict., *Epit.* 47, 6.

¹³⁴ Von den Buccellariern Aspars sind Marcian (Prok. 3, 4, 7; Euagrius, *hist. ecc.* 2, 1) und Leo (Theophanes A.M. 5950 [p. 110 de Boor], vgl. Malalas 14, 75 [Dindorf]) zu nennen; von denen des Aëtius Maiorian, s. Johannes von Antiochia fr. 201, 6 (FHG IV 615).

¹³⁵ Folgende Buccellarii sind eindeutig als Römer zu identifizieren: neben Belisar (Prok. 1, 12, 21; 3, 11, 21) sind dies die Thraker Rufinus (Prok. 4, 10, 4), Petrus (Prok. 4, 28, 3), Kutilas (Prok. 6, 2, 10), Ulimuth (Prok. 6, 13, 14) und Barbation (Prok. 7, 11, 37); die Isaurer Athenodoros (Prok. 5, 29, 20) und Longinus (Prok. 6, 10, 19); die Kappadoker Theodoriskos und Georgios (Prok. 5, 29, 20), der Pisidier Principius (Prok. 5, 28, 23) und der Kilikier Paulus (Prok. 7, 36, 16). Andere sind ethnisch nicht eindeutig zu identifizieren, ihren Namen nach aber als Römer einzustufen: Theodoros (Josua Stylites 56 [p. 53 S; p. 45 E Wright]), Petrus (Prok. 1, 18, 6), Senecius (Prok. 1, 21, 27), Traian, Johannes Phagas (Prok. 2, 19, 15), Diogenes (Prok. 2, 21, 2), Maximinus (Prok. 4, 18, 1), Maxentius (Prok. 5, 18, 14), Aquilinus (Prok. 6, 5, 18), Sabinianus (Prok. 7, 11, 19) und Phokas (Prok. 7, 15, 1). Auch unter den 30 in P.Oxy. XVI 1903, 2ff. namentlich erwähnten Buccellariern sind nur vier mit Sicherheit als Nicht Römer auszumachen, 21 dürfen nach ihren Namen zu urteilen als Römer gelten.

¹³⁶ Prok. 4, 10, 4; 5, 16, 1; 6, 2, 10; 13, 14; 7, 30, 6; vgl. 2, 26, 26; 8, 31, 3.

schwer zu bestimmen ist¹³⁷. Armenier sind seltener nachzuweisen¹³⁸, nur vereinzelt Perser¹³⁹ und Kaukasier¹⁴⁰.

Die Buccellarii werden von Prokop, der die ausführlichsten Informationen überliefert, grundsätzlich in zwei Kategorien unterteilt, in *δορυφόροι* und *ὑπασπισταί*. Erstere bildeten die eigentliche Umgebung, den persönlichen Stab der Gefolgsherrn¹⁴¹ und nahmen häufig Offiziersfunktionen wahr¹⁴²; letztere gleichen den gemeinen Soldaten¹⁴³. Daneben kennt Prokop noch drei weitere Rangstufen: den *maior domus*¹⁴⁴, der sich auch bei Agathias nachweisen läßt¹⁴⁵, den *optio*¹⁴⁶ und den *Bannerträger*¹⁴⁷. In den Papyri begegnet gelegentlich ein Tribun als Führer kleiner Abteilungen von *buccellarii*¹⁴⁸, doch stellt sich hier stets die Frage, ob er die Leute seines Gefolgsherrn befehligte oder seine eigenen.

¹³⁷ Die *δορυφόροι καὶ ὑπασπισταί*, die Belisar anlässlich des Nikaaufstandes einsetzte (Prok. 1, 24, 40), werden von Malalas 18, 75 (Dindorf) pauschal als *πλήθους Γοτθικοῦ* bezeichnet, was auf einen hohen Anteil von Goten hindeutet, vgl. auch Prok. 2, 18, 24. Wir kennen zwar eine Reihe von Buccellariern, deren Namen auf germanische Abstammung hindeuten: Sittas (Prok. 1, 12, 20f.), Stotzas (Prok. 3, 11, 30), Boriades (Prok. 3, 16, 9), Uliaris (Prok. 3, 19, 23), Gontharis (Prok. 4, 19, 6), Uliatheos (Prok. 4, 25, 8), Siphilas (Prok. 5, 7, 34), Mundilas (Prok. 5, 27, 11), Oilas (Prok. 5, 27, 13), Sintheus (Prok. 6, 4, 7), Unigast (Prok. 6, 27, 14), Thurimuth (Prok. 7, 11, 11), Rikilas (Prok. 7, 11, 19), Uliph (Prok. 7, 12, 19), Gudilas (Prok. 7, 30, 19), Indulf (Prok. 7, 35, 23) und Asbad (Prok. 7, 38, 5); doch ist nur für Indulf barbarische Herkunft bezeugt. Das Beispiel Ulimuths, der zwar gleichfalls einen germanisch klingenden Namen trägt, aber ausdrücklich als Thraker bezeichnet wird, mahnt in dieser Hinsicht zur Vorsicht. Nach dem Zerfall des Hunnenreiches waren Mitte des 5. Jhs. größere Gruppen Ostgermanen in den Donauprovinzen angesiedelt worden (s. Jordanes, *Getica* 263 [MGH AA V.1, 126]), deren Nachkommen im 6. Jh. sicherlich weitgehend, wenn nicht völlig assimiliert waren (vgl. Prok. 1, 8, 3).

¹³⁸ Aus Armeniern setzte sich das Gefolge des Armeniers Artabanus zusammen, s. Prok. 4, 27, 10; 28, 8. Narses, gleichfalls armenischer Abstammung (Prok. 1, 15, 31), hatte einen armenischen *maior domus* (Prok. 8, 31, 13; Agathias 1, 19, 5; 2, 8, 2 [Keydell]); Belisar einen armenischen *optio* (Prok. 3, 17, 1f.). Armenier (oder Perser ?) dürfte auch der *ὑπασπιστής* des Komentiolos, Narses, gewesen sein, s. Theophylaktos Simokattes 5, 2, 8.

¹³⁹ Prok. 6, 2, 10.

¹⁴⁰ Josua Stylites 56 (p. 53 S, vgl. p. 45 E) berichtet von zwei Offizieren *mābbrānē* namens Parzman und Te'odōrā, welche einen Teil der persischen Besatzung Amidas in einen Hinterhalt lockten. Obwohl seine Schilderung im Detail von der Josuas abweicht, bestätigt Prokop den Vorgang als solchen, er nennt die Namen der Offiziere nicht, sondern schreibt von zwei *δορυφόροι* des Patrikios, die das Kommando innehatten (1, 9, 13); es steht m. E. nichts dagegen, sie mit den von Josua namentlich erwähnten Offizieren gleichzusetzen. Parzman kann ohne Schwierigkeiten als der von Prokop (1, 8, 3) erwähnte Kolcher Pharesmanes identifiziert werden.

¹⁴¹ Vgl. Prok. 3, 12, 5.

¹⁴² Vgl. Prok. 1, 9, 13; 2, 21, 1; 3, 16, 9; 19, 23; 23, 5

¹⁴³ Bereits im 5. Jh. wird der Anhang des Aëtius in *amici* und *armigeri* unterschieden, s. Prosper Tiro, *Epitoma Chronicon* 1375 (MGH AA IX 2, 483). Hierin eine der prokopianischen analoge Terminologie zu erblicken (Diesner, *Buccellariertum* 322 und Anm. 7; 348; vgl. Lecrivain, *Soldats privés* 279; Seeck, *Buccellarii* 935f.; 938), halte ich für gewagt, denn *amicus* darf keineswegs als bedeutungsgleich mit *buccellarius* angesehen werden, noch viel weniger mit *δορυφόρος*. Es dürfte sich so verhalten, daß mit den *armigeri* hier die *buccellarii* insgesamt angesprochen sind, vgl. *Additamenta ad Prosperum Codicis Haunensis* 454, 2 (MGH AA IX 1, 303).

¹⁴⁴ Prok. 6, 28, 8; 7, 36, 16.

¹⁴⁵ Agathias 1, 19, 5 (Keydell).

¹⁴⁶ Prok. 3, 17, 1.

¹⁴⁷ Prok. 4, 10, 4.

¹⁴⁸ P.Oxy. XVI 2046, 1ff.; XXVII 2480, 29; 35; 66.

Gleichfalls einem Papyrus ist zu entnehmen, daß die grundsätzliche Gliederung der Buccellarii offensichtlich ganz am Vorbild der regulären Einheiten ausgerichtet war¹⁴⁹. Jedenfalls findet sich auch bei ihnen die Einteilung in *contubernia*, worunter hier Gruppen von einer maximalen (Soll-)Stärke von zehn Mann zu verstehen sind¹⁵⁰.

Der in den Papyri häufig vorkommende *μειζότερος* ist sicher nicht mit dem aus Prokop und Agathias bekannten *maior domus* gleichzusetzen¹⁵¹, der primär als Militär anzusehen ist. Dagegen scheint der *μειζότερος* in erster Linie ein privater Verwaltungsbeamter gewesen zu sein¹⁵². Daß er, ebenso wie der ihm übergeordnete *ἀντιγεοῦχος*¹⁵³, eine dem Tribunen vergleichbare Aufgabe¹⁵⁴ als Befehlshaber von Buccellariern übernehmen konnte¹⁵⁵, hängt wohl mit der besonderen Funktion der Buccellarii in Ägypten zusammen, die vielfach als Polizeitruppe Verwendung fanden¹⁵⁶, ein Dienst, der nicht unbedingt einen erfahrenen Berufssoldaten verlangte.

Auf der höheren Ebene, was etwa den persönlichen Stab anging, scheint es keine so deutlich unterschiedene Hierarchie gegeben zu haben, hier gab der Wille des Gefolgsherrn den Ausschlag, welchen seiner Buccellarii er mit einem Kommando betraute¹⁵⁷.

Kaum Hinweise finden sich in den Quellen darauf, daß die Buccellarii ihr Vertrauensverhältnis zu ihren Herrn und eine daraus etwa resultierende Rückendeckung genutzt hätten, um sich in besonderer Weise Übergriffe oder Zuchtlosigkeiten zu erlauben. Wir kennen zwar Fälle, in denen Buccellarii durch Alkoholmißbrauch¹⁵⁸, Disziplinlosigkeit und Ausschreitungen¹⁵⁹ negativ auffielen, doch waren dies keine spezifischen Probleme der Gefolgschaftsverbände¹⁶⁰. Man gewinnt im Gegenteil den Eindruck, daß in ihnen die Disziplin meist besser war als in den

¹⁴⁹ Zur Offiziershierarchie in den Kavallerieeinheiten s. Maurikios, *Strategikon* 1, 3, 10ff. (Dennis); Haldon, *Byzantine Praetorians* 109f.

¹⁵⁰ P.Oxy. XVI 2046, 44ff. Die in dem Papyrus überlieferten Stärken schwanken zwischen sieben und einem Mann, vgl. die Übersicht bei Johnson, West (o. Anm. 96) 226. Das *Strategikon* (1, 5, 1ff. [Dennis]) faßt unter dem Oberbegriff *κοντουβέρνια* sämtliche Unterabteilungen eines *τάγμα* zusammen, als kleinste Einheiten werden solche zu vier, fünf und zehn Mann erwähnt (1, 5, 8ff.). Vegetius 2, 13 gibt die (Soll-)Stärke eines *contubernium*s generell mit zehn Mann an.

¹⁵¹ Als Hausmeier und Buccellariereffizier sah ihn zuletzt besonders Gascou, *Institution* 147, Anm. 2; 152, allerdings ohne ausdrücklichen Bezug auf die literarischen Quellen.

¹⁵² S. die von Gascou, *Institution* 152, Anm. 5 angeführten Papyri, bes. P.Oxy. XVI 1844ff. sowie P.Cairo Masp. I 67030 B.5 (vgl. 133, 9); P.Oxy. XVI 2049; Hardy (o. Anm. 12) 86f.; 104ff.

¹⁵³ P.Oxy. XXVII 2480, 47; 55; zum *ἀντιγεοῦχος* s. Gascou, *Institution* 147, Anm. 2.

¹⁵⁴ P.Oxy. XVI 1853, 7f.; XXVII 2480, 3, 6, 13, 29, 35.

¹⁵⁵ P.Oxy. XXVII 2480, 3; 6; 13; 67; vgl. 16; 102; W. Chrest. 471, 10f.

¹⁵⁶ P. Oxy. XXVII 2480, 8; 35; 64ff.; 109ff.

¹⁵⁷ Vgl. Prok. 2, 19, 15; 5, 27, 4; 11; 13; 6, 4, 3; 7, 26f.; 7, 11, 11; 19; 37; 28, 5.

¹⁵⁸ Prok. 4, 4, 16 zu einem Doryphoren Belisars namens Uliaris: ... οἶνω τε καὶ γελοίοις ὡς τὰ πολλὰ χαίρων; über Chorsomantis, gleichfalls ein Doryphor Belisars, heißt es (Prok. 6, 2, 28): ... ἔν τε ἀρίστῳ οἰνωμένος, ὡσπερ εἰώθει; vgl. auch 7, 11, 22 zum Fall des Rikilas: οἰνωμένος γὰρ τῆνικαῦτα ἐτύχανεν.

¹⁵⁹ W.Chrest. 471, wo Soldaten des *numerus* der *Transtigritani* die *buccellarii* eines nicht namentlich bekannten *patricius* und Großgrundbesitzers beschuldigen, sich widerrechtlich die ihnen zustehenden *annonae* und *capita* angeeignet zu haben. Ob sie dabei mit Wissen oder Einwilligung ihres Herrn oder dessen *διοικηταὶ* handelten, geht aus dem Text nicht hervor (vgl. Z. 10f.).

¹⁶⁰ Die literarischen Quellen schildern den Verfall der Disziplin als ein allgemeines Problem des spätromischen Heeres, was nicht nur als Topik zu bewerten ist: Prok. 3, 21, 8ff.; 7, 9, 1ff.; Agathias 2, 11, 1ff.; 3, 21, 2f.; Theophylaktos Simokattes 2, 4, 1ff.; 3, 1, 8ff.; 6, 2, 1ff.; 7, 6f.; 9, 14f.; zum Problem der Disziplin in justinianischer Zeit zusammenfassend Ravegnani (o. Anm. 81) 115ff.

regulären Heeresseinheiten¹⁶¹. Es scheint, daß die Furcht vor dem Verlust der Vorteile, die mit der Zugehörigkeit zu einer Gefolgschaft verbunden waren, in dieser Hinsicht positive Auswirkungen hatte. Der Ausschluß aus der Gefolgschaft ist als Strafe für ein persönliches Versagen des Gefolgsmannes bezeugt¹⁶², für Vergehen gegen die militärische Disziplin unterlag der einzelne Buccellarius natürlich der Strafgewalt des jeweiligen Oberbefehlshabers¹⁶³.

5. Nichtmilitärische *domestici*, Knappen und Burschen

Neben den Buccellariern finden sich in den Gefolgschaftsverbänden gelegentlich weitere οἰκέοι, die kriegsverwendungsfähig waren. Dazu gehörten jene, die eine nichtmilitärische oder zumindest primär zivile Funktion innehatten, aber dennoch eine ausreichende militärische Ausbildung besaßen, um am Kampf teilnehmen zu können. Ein bemerkenswertes Beispiel bietet der Bademeister und Ringlehrer Andreas, der zum Gefolge des Buzes gehörte¹⁶⁴.

Daneben gab es noch die Gruppe der οἰκέοι, die niederen Bediensteten¹⁶⁵. Hier sind zwei Kategorien zu unterscheiden. Die erste bildeten die Schildknappen, deren Aufgabe es war, ihre Herren im Kampf zu unterstützen¹⁶⁶. Das Mitführen solcher Knappen war unter den Angehörigen der gehobenen Schichten germanischer Völker verbreitet¹⁶⁷ und fand in der Spätantike auch Eingang ins römische Heer, blieb aber offenbar auf wenige Eliteeinheiten beschränkt¹⁶⁸. Weit verbreitet waren dagegen Reit- und Troßknechte, unter denen sich sicher auch Sklaven befanden¹⁶⁹. Diese Troßknechte hatten im römischen Heer eine jahrhundertlange Tradition und erscheinen von Anfang an als fester Bestandteil des römischen Berufsheeres¹⁷⁰. Obwohl viele von ihnen über eine gewisse Waffenausbildung verfügt haben werden, beteiligten sie sich nor-

¹⁶¹ S. etwa Prok. 4, 4, 7f.

¹⁶² Prok. 6, 22, 3; die Strafe traf den Doryphoren Uliaris, der schon früher negativ aufgefallen war, s. Prok. 4, 4, 15ff.

¹⁶³ Uliaris, der seinen Vorgesetzten Johannes im Rausch tödlich verwundet hatte, mußte befürchten, von Belisar zur Verantwortung gezogen und hingerichtet zu werden (Prok. 4, 14, 21; zu der ihm drohenden Strafe s. 3, 12, 8ff.; vgl. auch 6, 26, 26); nur die Tatsache, daß es sich um einen Unglücksfall handelte sowie die Fürsprache seines Opfers retteten ihn damals, s. Prok. 4, 14, 25.

¹⁶⁴ Prok. 1, 13, 30: Ἀνδρέας δὲ ἦν τις ἐν τοῖς Βούζου οἰκέοις, οὐ στρατιώτης μὲν οὐδὲ τι ἀσκήσας τῶν κατὰ τὸν πόλεμον πάποτε, παιδοτρίβης δὲ καὶ παλαιίστρα τινὶ ἐν Βυζαντίῳ ἐφεστηκώς. διὸ δὴ καὶ τῷ στρατῷ εἶπετο, ἅτε τοῦ Βούζου σώματος ἐν βαλανεῖῳ ἐπιμελούμενος ... Über seine Taten s. Prok. 1, 13, 30ff.

¹⁶⁵ Zos. 5, 34, 5; Prok. 4, 14, 23; an. 4, 13; Agathias 1, 19, 5; 2, 8, 2 (Keydell).

¹⁶⁶ Maurikios, *Strategikon* 1, 3, 24f.; 2, 6, 21; 3, 6, 7; 3, 7, 5 (Dennis). Das Strategikon unterscheidet zwischen den ἀρμάτοι, den Schildknappen der Optimaten, die ausdrücklich als Mitkämpfer (σύμμαχοι) und Schildträger (ὕπασπισταί) gekennzeichnet werden (1, 3, 24f.) und den παῖδες. Mit dem Terminus παῖς kennzeichnet der Verfasser des Strategikon normalerweise den nichtkämpfenden Troß- oder Reitknecht (1, 3, 40; 1, 5, 19). Als Mitkämpfer treten sie nur bei der Division der Föderaten in Erscheinung (2, 6, 21).

¹⁶⁷ Vgl. die Mitteilungen Prokops über die Goten (3, 8, 12), Heruler (2, 25, 28) und Langobarden (8, 26, 12). Ein Gesetz des Honorius vom 17. April 406 (C. T. 7, 13, 16) erwähnt die *servos, quos militia armata detentat, foederatorum nihilo minus et dediticiorum*, die ausdrücklich zum Eintritt in das Heer aufgefordert werden; vgl. auch P.Oxy. XVI 2046, 12; vgl. Malalas 14, 78 (Dindorf).

¹⁶⁸ Sie finden sich bei der Elitedivision der Optimaten, s. Maurikios, *Strategikon* 1, 3, 24; 2, 6, 31; 3, 7, 7 (Dennis); zu den Optimaten vgl. Haldon, *Byzantine Praetorians* 96ff., dessen Ansichten über den Ursprung dieses Verbandes ich jedoch nicht zu teilen vermag; immerhin spricht der Name für eine germanische Herkunft, s. Olympiodor fr. 9 (Blockley).

¹⁶⁹ Maurikios, *Strategikon* 1, 2, 63ff.; 1, 26, 8ff.; 1, 3, 40; 1, 5, 19 (Dennis).

¹⁷⁰ S. Welwei (o. Anm. 3) 56ff.

malerweise nicht an den Kampfhandlungen, standen aber für Notfälle zur Verfügung¹⁷¹. Wie groß der Anteil der οἰκέται an den Gefolgschaftsverbänden war, läßt sich nicht feststellen¹⁷². Ihre Versorgung und Bezahlung erfolgte wie bei den Buccellariern durch die *annona*¹⁷³ und einen staatlichen Zuschuß, das *familiaricum*¹⁷⁴.

6. Buccellarii im Dienste von Großgrundbesitzern

Daß die Bedeutung des Großgrundbesitzes für die Verbreitung der Buccellarii vielfach stark überschätzt wird, wurde oben bereits gesagt. Weder das Privatvermögen noch die Kontrolle über eine möglichst große Anzahl von sozial Abhängigen und Sklaven bildeten die Grundlage für die Rekrutierung einer Militärgefolgschaft.

Zeugnisse für die Existenz von Buccellariern im Dienste von lokalen Magnaten besitzen wir fast nur aus Ägypten und zwar seit dem Ende des 5. Jhs.¹⁷⁵. Sie treten keineswegs als ihren Herren ergebene Privatarmeen in Erscheinung, sondern nehmen in den meisten Fällen Sicherungs- und Verteidigungsaufgaben wahr¹⁷⁶. Auch hinsichtlich der Rekrutierung¹⁷⁷ und

¹⁷¹ Zos. 3, 30, 3; Prok. 5, 29, 26; Maurikios, *Strategikon* 7 B 9, 2 (Dennis); vgl. Ios., *bell. Iud.* 3, 69 (3, 4, 2).

¹⁷² Anhaltspunkte gibt P.Oxy. XVI 2046, 47ff., der für eine Reihe von Gruppen (*contubernia*) folgende Angaben macht:

Gruppenführer:	Buccellarii	Burschen	Gruppenführer:	Buccellarii	Burschen
Zemarchos	7	3	Jordan	2	0
Boriades	4	1	Alexander	4	1
Georgios	2	1	Martin	1	1
Paulos	6	1	Kyrikos	3	0

Leider ist die Sollstärke der einzelnen Gruppen nicht bekannt, es gab solche zu vier, fünf und zehn Mann (s. o. Anm. 150). Daß die Gruppe des Zemarchos über drei Knechte verfügte, scheint auf Rangunterschieden zu beruhen, die sieben Buccellarii empfangen nämlich im Unterschied zu den anderen jeweils um $\frac{1}{7}$ erhöhte Rationen, s. Z. 47. Ansonsten scheint ein Bursche pro *contubernium* die Regel gewesen zu sein. Vgl. auch Z. 11f., wo von 20 „skythischen“ Soldaten die Rede ist, die von vier Burschen begleitet wurden. Ein Offizier wie der Tribun Ulior verfügte über vier Knechte, s. Z. 6.

¹⁷³ P.Oxy. XVI 2046, 6ff. Hinsichtlich der Rationen lassen sich hier bemerkenswerte Unterschiede feststellen. So wurde an die Burschen des Tribunen Ulior die doppelte Menge Wein und Fleisch ausgegeben, die die Buccellarii empfangen. Die Burschen der skythischen Soldaten erhielten die gleichen Portionen Brot, Fleisch, Wein und Öl wie die Buccellarii (Z. 12). Dagegen bekamen die Burschen der weiter unten aufgeführten 29 Buccellarii generell nur die halbe *annona* zugeteilt. Wenn auch die Gründe dieser unterschiedlichen Behandlung im einzelnen unbekannt sind, scheint doch sicher zu sein, daß der Rang des Herrn eine Rolle spielte.

¹⁷⁴ Maurikios, *Strategikon* 1, 2, 62f. (Dennis).

¹⁷⁵ Der früheste mir bekannt gewordene Beleg stammt aus dem Jahre 475 (P.Ant. II 103; vgl. R. Rémondon, *Les contradictions de la société égyptienne à l'époque byzantine*, JJP 18 (1974) 26. Zu beachten ist, daß Termini wie στρατιώτης, σύμμαχος keineswegs als Synonyme für *buccellarii* angesehen werden dürfen (so etwa Hardy [o. Anm. 12] hinsichtlich P.Cairo Masp. I 67062, 8ff.; P.Oxy. XVI 2045), da in den Papyri sehr genau zwischen den einzelnen Gruppen unterschieden wird (s. P.Oxy. XVI 1920; XVI 2046; XXVII 2480, 13ff.; 39; 88ff.). Die von den Großgrundbesitzern für die Soldaten erbrachten Leistungen, meist Verpflegungslieferungen, waren zweifellos Teil der von ihnen aufzubringenden Steuer.

¹⁷⁶ S. bes. P.Oxy. XXVII 2480, 35; 47; 55f.; 64ff.

¹⁷⁷ P.Oxy. I 156; die Buccellarii rekrutierten sich keineswegs aus den Reihen der Sklaven und Colonen, eingestellt wurden vielmehr zwei Angestellte der Staatspost.

Versorgung¹⁷⁸ lassen sich keine grundsätzlichen Unterschiede zu den Buccellariern eines Belisar oder Narses feststellen. Der römische Staat bediente sich offensichtlich der logistischen Strukturen und Möglichkeiten, über die die Großgrundbesitzer verfügten und übertrug ihnen neben Verwaltungs-¹⁷⁹ auch Polizei- und Verteidigungsaufgaben, letztere wohl nur in bescheidenem Umfang. Sie verfügten daher nicht aus eigener Machtvollkommenheit über Buccellarien, sondern als Beamte und Offiziere des spätantiken Imperiums¹⁸⁰, wie Strategius aus dem Haus der Apionen, der zuletzt den Rang eines στρατηλάτης innehatte¹⁸¹. Dennoch gibt es seit dem 5. Jh. Belege dafür, daß sich auch solche Großgrundbesitzer, die nicht im Dienste des Staates standen, Privatsoldaten hielten¹⁸², obwohl ihnen das seitens des Staates unter Androhung harter Strafen verboten wurde¹⁸³. Wie und woher sie ihre Buccellarien rekrutierten, läßt sich nur vermuten, wahrscheinlich handelte es sich in vielen Fällen um Deserteure, denen die Magnaten auf ihren Gütern Schutz gewährten¹⁸⁴, um sie in ihren privaten Auseinandersetzungen verwenden zu können¹⁸⁵. Eine Gefahr für Kaiser und Imperium wurden solche illegalen Buccellarien aber nicht, mochten sie auch, zumal in entlegeneren Gebieten, eine Landplage darstellen¹⁸⁶; das Aufstellen einer wirklichen Streitmacht dürfte weder den Möglichkeiten noch den Ambitionen der lokalen Magnaten entsprochen haben.

7. Die kaiserliche Regierung und die Buccellarien

Anwerbung und Unterhalt von privaten Truppenverbänden war in Rom seit den Zeiten der Republik verboten¹⁸⁷. Die Kaiser von Augustus bis Valentinian und Valens hatten das Verbot aufrecht erhalten¹⁸⁸. Unter Theodosius und besonders unter seinen Söhnen und Nachfolgern änderte sich dies jedoch grundlegend. Die Buccellarien wurden legalisiert, ihr Dienst als eine *militia* anerkannt, den Unterhalt besorgte der Staat, der indirekt auch die Besoldung garantierte. Diese gewandelte Einstellung darf nicht als passive Hinnahme einer Entwicklung interpretiert werden, der entgegenzustellen sich die Kaiser zu schwach fühlten. Indizien dafür, daß man in

¹⁷⁸ Vgl. BGU III 836; P.Oxy. XVI 1903 in Verbindung XVI 2046; PSI VIII 853; P.Ant. II 103.

¹⁷⁹ Zur Funktion der ägyptischen οἶκοι s. J. Gascou, *Les grands domaines, la cité et l'état en Égypte byzantine*, Travaux et Memoires 9, Paris 1985, passim.

¹⁸⁰ S. bereits Rémondon (o. Anm. 175) 27, der freilich die Unabhängigkeit der Magnaten hinsichtlich ihrer Militärgefolgschaften m. E. noch überschätzt.

¹⁸¹ Gascou, *Institution* 146 Anm. 1 mit Quellen; vgl. ders. (o. Anm. 179) 64 und Anm. 362, wo er sich dafür ausspricht, den Rang als einen reinen Ehrentitel anzusehen. Der στρατηλάτης war laut Maurikios, *Strategikon* 1, 4, 15 (Dennis) Befehlshaber eines μέρος, d. h. eines Kavalleriekorps, die Ansicht von J. Maspero, *Organisation militaire de l'Égypte byzantine*, Paris 1912, 88ff., der στρατηλάτης sei mit dem Tribun identisch gewesen, dürfte daher kaum zutreffen; eine bessere Deutung des Titels bietet A. Každan, *The Oxford Dictionary of Byzantium* III, 1965 s. v. *Stratelates*, der ihn als „modest title“ bezeichnet.

¹⁸² C. J. 9, 12, 10; Nov. Just. 30, 5; möglicherweise gehört auch P.Cairo Masp. I 67089 Recto B, 13ff. in diesen Zusammenhang.

¹⁸³ C. J. 9, 12, 10: ... *Quod si praeter haec, quae nostra mansuetudo salubriter ordinavit, armata mancipia seu buccellarios aut Isauros in suis praediis aut iuxta se habere temptaverit, post exactam centum librarum auri condemnationem vindictam in eos severissimam proferri sancimus.*

¹⁸⁴ Vgl. C. T. 7, 1, 15; 17; 18, 9; 12; 14; Nov. Just. 116.

¹⁸⁵ Nov. Just. 30, 5, 1; Krause, *Patronatsformen* 142; zur auf vielen Besitzungen seit Jahrhunderten üblichen privaten Polizei s. M. Rostovzeff, *Die Domänenpolizei in dem römischen Kaiserreiche*, *Philologus* 64 (1905) 297ff.; vgl. P.Cairo Masp. I 67001; 67328.

¹⁸⁶ Nov. Just. 30, 5, 1; P.Cairo Masp. I 67089 Recto B, 13ff.

¹⁸⁷ Dig. 48, 4, 3; Mommsen, *Militärwesen* 241.

¹⁸⁸ Vgl. Cass. Dio 53, 15, 6; 17, 5.

Ravenna und Konstantinopel nicht gewillt war, hinsichtlich der Buccellarien in Passivität zu verharren, lassen sich schnell finden. So blieb die Erlaubnis, Buccellarien zu unterhalten, auf Militärs und Beamte beschränkt¹⁸⁹. Privatpersonen war es weiterhin untersagt, Bewaffnete, gleich welchen Status, um sich zu sammeln, Dispens wurde selbst in akuten Notlagen nur zögernd gewährt¹⁹⁰. Bemerkenswerte Unterschiede lassen sich auch hinsichtlich der Beamten und Offiziere feststellen. Militärische Gefolgsleute begegnen nämlich meist bei letzteren, wenn bei Beamten, dann zunächst bei ausgesprochenen Vertrauensleuten der Kaiser oder aber bei solchen, die neben zivilen auch militärische Befugnisse besaßen, was besonders anhand der ägyptischen Verhältnisse deutlich wird¹⁹¹. Zu beachten ist auch, daß die zahlenmäßige Stärke der Gefolgschaftsverbände meist gering war und den Umfang eines „Leibregiments“ nicht überschritt. Kein Offizier und erst recht kein Beamter oder Großgrundbesitzer besaß je genügend Buccellarien und bewaffnete Knechte und Sklaven, um gestützt auf seine Haustruppen einen Umsturz wagen zu können.

All dies deutet darauf hin, daß wenigstens der Reichsosten hinsichtlich der Buccellarien zu einer langfristigen und gezielten Politik imstande war und daß den Kaisern durchaus Möglichkeiten der Einflußnahme offenstanden. Besonders ins Gewicht fallen mußte zwangsläufig ihre Kontrolle über die Staatsfinanzen und vor allem die Waffenfabriken. Hier besaßen die Kaiser zwei entscheidende Regulative, um das Entstehen starker Privatarmeen zu verhindern; sie gingen im Osten nie, im Westen wohl erst nach dem Tode des Maiorian verloren¹⁹². Für einen General, der sich mit Usurpationsplänen trug, war es daher stets wesentlich problemloser, Heeres- und/oder Föderatentruppen auf seine Seite zu bringen, als zu versuchen, aus eigenen Kräften ein Heer aufzustellen.

Die eigentliche Gefahr für die kaiserliche Zentralregierung stellten jene Gefolgsleute dar, die durch den Einfluß ihres Dienstherrn wichtige Positionen im Heer erhielten und dort in dessen Sinne tätig waren. Indem ein hoher Offizier den Heeresapparat mit seinen *domestici* durchsetzte, konnte er das Heer zu seinem gefügigen Werkzeug machen. Am erfolgreichsten hat dies zweifellos Arbogast praktiziert, der nicht bloß die Armee, sondern auch die Zivilverwaltung mit seinen Vertrauensleuten unterwandern¹⁹³ und auf diese Weise eine

¹⁸⁹ Die einzige Ausnahme stellte möglicherweise Germanus dar, der Schwiegervater des Maurikiossohnes Theodosios. Theophylaktos Simokattes bezeichnet ihn als ἀνδρὸς ... τῶν ἐς συγκλήτου βουλὴν ἄγαν ἐπιφανοῦς; zu seiner Leibgarde s. Theophylaktos Simokattes 8, 8, 11. M. Whitby, *The Emperor Maurice and his Historian. Theophylact Simocatta on Persian and Balkan Warfare*, Oxford 1988, 7 und 15 identifiziert diesen Germanus jedoch mit dem Sohn des gleichnamigen Neffen Iustinians und der Matasuntha, der schon unter Tiberius zum Caesar ernannt worden war; dies wäre eine Erklärung dafür, warum ihm der Unterhalt von Buccellariern gestattet war. Freilich ist die Identifikation Whitbys nicht über jeden Zweifel erhaben, vgl. PLRE III A 528ff.

¹⁹⁰ C. J. 9, 12, 10; Nov. Val. 9; 13, 14.

¹⁹¹ Lecrivain, *Soldats privés* 275 weist darauf hin, daß die Übertragung militärischer Kompetenzen an Beamte (s. Nov. Just. 28, 4; 29, 3) vermutlich auch zu einer Verbreitung von Buccellariern bei Beamten geführt hat. Zum allmählichen Verschwinden der Trennung zwischen militärischer und ziviler Gewalt s. J. Karayannopoulos, *Die Entstehung der byzantinischen Themenordnung*, München 1959 (Byzantinisches Archiv 10) 59ff. mit Quellen.

¹⁹² Zur Aneignung kaiserlicher Vorrechte durch Ricimer s. Demandt, *Spätantike* 172 und Anm. 14; vgl. O'Flynn (o. Anm. 9) 111f.; Priscus, fr. 38 (Blockley). Unter Anthemius war der *magister officiorum* Romanus ein ἐπιτήδειος Ricimers; bemerkenswert ist, daß der Kaiser versuchte, sich dieses Mannes zu entledigen, was dann zum endgültigen Bruch mit Ricimer führte, s. Johannes von Antiochia, fr. 207 (FHG IV 617).

¹⁹³ Gregor von Tours, *Historia Francorum* 2, 9 (MGH SSRM I 54f.): ... *militaris rei cura Francis satellitibus tradita, civilia quoque officia transgressa in coniurationem Arbogastis; nullusque ex om-*

Machtposition erlangen konnte, wie sie erst Ricimer wieder erreichte¹⁹⁴. Auch Aëtius verdankte seinen Rückhalt bei den Soldaten dem geschickten Einsatz seiner Gefolgsleute¹⁹⁵. Ähnlich gingen im Osten Gainas¹⁹⁶ und Aspar¹⁹⁷ vor; allerdings konnten sie das Heer nie vollständig unter ihre Kontrolle bringen, ihren Anhang bildeten hauptsächlich die gotischen Förderaten¹⁹⁸. Illus vermochte sich in erster Linie die Unterstützung der im Osten stationierten Truppen zu sichern¹⁹⁹, während die Revolte des Vitalian primär von den thrakischen Truppen getragen wurde²⁰⁰.

Die Unterwanderung des Heeresapparates mit Gefolgsleuten eröffnete aber zugleich dem Kaiser eine Möglichkeit, die Bindungen der Buccellarien an ihren Herrn zu lockern und sich selbst in das Verhältnis Dienstherr — Gefolgsmann einzuschalten. Daß man seitens der kaiserlichen Zentrale diese Chance erkannt hatte, wird daran deutlich, daß in zunehmendem Maße fähigen Buccellariern die Möglichkeit eingeräumt wurde, unabhängig von Karriere und Protektion ihres Herrn im Dienste des Imperiums aufzusteigen. In großem Umfange hat dies erstmals, soweit aus den Quellen ersichtlich, Valentinian III. praktiziert, als er das Gefolge des Aëtius in seine persönlichen Dienste übernahm, um sich dessen Treue zu versichern²⁰¹; anscheinend beschritt Kaiser Zeno ca. 25 Jahre später einen ähnlichen Weg²⁰². Diese Vorgehensweise setzte sich durch, wir finden seitdem immer wieder Buccellarien, denen hohe Kommandos übertragen wurden²⁰³, was zur generellen Lockerung des Treueverhältnisses zum Gefolgsherrn entscheidend beigetragen haben muß. Derartige Motive haben wohl schon bei der Legalisierung des Dienstverhältnisses eine Rolle gespielt, die, wie oben dargelegt, höchstwahrscheinlich nicht nur mit der staatlichen Versorgung und einer Besoldungsgarantie, sondern auch mit dem Kaisereid verbunden war (s. o.). Seitdem trat die Person des Kaisers in materieller wie ideeller Hinsicht neben die des Dienstherrn. Auch die ausdrückliche Erlaubnis für Buccellarien, den Herrn nach Gutdünken zu wechseln²⁰⁴, mußte allzu engen Bindungen

nibus sacramentis militiae obstrictis reperiebatur, qui familiari principis sermoni aut iussis obsequi auderet; vgl. Waas (o. Anm. 59) 71, der das Problem der *domestici* allerdings nicht berücksichtigt hat.

¹⁹⁴ Demandt, *Spätantike* 172f.

¹⁹⁵ Zu Maiorian vgl. Sidonius Apollinaris, *Carm.* 5, 211f. Der in Dalmatien kommandierende Marcellinus gehörte vermutlich gleichfalls zu den *domestici* des Heermeisters, s. Prok. 3, 6, 7: ... τῶν Ἀετίῳ γνωρίμων.

¹⁹⁶ Sokrat. 6, 6 (PG 67, 676); vgl. Albert, *Goten* 110ff.

¹⁹⁷ Johannes von Antiochia, fr. 206, 2 (FHG IV 616f.); Malalas 14, 79 (Dindorf).

¹⁹⁸ Zum Anhang des Gainas s. zusammenfassend Albert, *Goten* 111f.; zum Rückhalt des Aspar bei den gotischen Förderaten s. Malalas 14, 78f. (Dindorf).

¹⁹⁹ Josua Stylites 14ff. (p. 12ff. S; p. 10ff. Wright).

²⁰⁰ Johannes von Antiochia fr. 214 e (FHG V 32ff.).

²⁰¹ Als Vermittler diente ihm Maiorian, der von Aëtius kaltgestellt worden war, s. Sidonius Apollinaris, *Carm.* 5, 211f.

²⁰² Zeno gelang es, Ounulf, einen ehemaligen Buccellarien des Harmatius, der mit dessen Hilfe zum *magister militum per Illyrias* aufgestiegen war, auf seine Seite zu ziehen und zur Ermordung seines früheren Gefolgsherrn zu veranlassen, entsprechende Garantien seitens des Kaisers sind vorauszusetzen; s. Malchus, fr. 9, 4 (Blockley); vgl. Johannes von Antiochia, fr. 209, 1 (FHG IV 617); Brandes (o. Anm. 59) 412, 415f.

²⁰³ Beispiele s. o.; vgl. auch Nikephoros Patriarches L 2, 44ff. (Mango) zur Behandlung der Buccellarien des Priskos durch Kaiser Herakleios: προσθεῖναι δὲ αὐτοῖς καὶ τὸ σιτηρέσιον ἐκέλευσεν καὶ πρώτους καλεῖσθαι ἐν τοῖς ἐκστρατεύμασιν.

²⁰⁴ Vgl. Codex Euricianus 310 (MGH Leges I 18); wie weit das Gesetz auf ein römisches Vorbild zurückgeht, läßt sich nicht feststellen.

entgegenwirken. Vom militärischen Standpunkt aus hatten die Kaiser durchaus gewichtige Gründe, der Verbreitung von Gefolgschaftsverbänden aufgeschlossen gegenüberzustehen, entsprachen sie doch den Erfordernissen einer beweglicher gewordenen Kriegführung. Zudem wandten die Offiziere einen Teil ihrer eigenen Bezüge für ihr militärisches Gefolge auf und steigerten durch Schaffung von Eliteverbänden die Schlagkraft des Heeres, ohne daß der Staat zusätzliche Mittel hätte aufwenden müssen.

Als sich nach dem Ende der theodosianischen zunächst keine neue Dynastie mehr etablieren konnte, wurden die zivilen wie militärischen *domestici* für die Kaiser selbst zu einer wichtigen Stütze²⁰⁵. Zur Absicherung ihrer Position sahen sie sich gezwungen, auf ihre eigenen Gefolgsleute und die ihrer Anhänger zurückzugreifen²⁰⁶.

Justinian setzte hinsichtlich der Militärgefolgschaften einerseits die Politik seiner Vorgänger konsequent fort²⁰⁷, andererseits sind unter ihm neue Ansätze erkennbar, welche die Zukunft des Buccellariertums maßgeblich bestimmt haben.

Nicht nur seine außergewöhnliche Stärke, sondern vor allem die Art und Weise, wie er eingesetzt wurde, legt den Schluß nahe, daß es sich bei Belisars Buccellarierverband nicht so sehr um einen persönlichen Gefolgschaftsverband, sondern um ein Elitekorps handelte²⁰⁸, das nicht primär Belisar, sondern dem Kaiser verpflichtet war²⁰⁹; nicht zum geringsten ein Indiz dafür ist, daß die Auflösung des Verbandes ohne Probleme vonstatten ging, nachdem Belisar in Ungnade gefallen war. Die Masse seiner Buccellarii wurde auf Leute aus der Umgebung des Kaisers oder auf andere Offiziere verteilt²¹⁰ und kam in der Folgezeit an der persischen Front zum

²⁰⁵ Bereits die gewachsene Bedeutung der *domestici* während der valentinianischen Zeit dürfte darauf zurückzuführen sein, daß die neuen Machthaber, die eine seit rund sechs Jahrzehnten regierende Dynastie ablösten, rasch möglichst viele ergebene Funktionäre in der Regierung und Verwaltung benötigten und daher ihren Vertrauensleuten großen Spielraum bei der Verwendung ihrer *domestici* einräumten; vgl. Amm. 28, 6, 1.

²⁰⁶ Im Osten hat dies unter Leo begonnen, als er sich der Hilfe Zenos und seines isaurischen Anhangs versicherte, s. zusammenfassend Stein, *Geschichte* 530; nach Leos Tod hat sich dann Zeno selbst auf seine Isaurier gestützt. Sein Nachfolger Anastasius scheint sich, wie das Beispiel des Pharesmanes zeigt, nicht zuletzt auf Gefolgsleute seiner Neffen verlassen zu haben. Was den Reichswesten angeht, so hat wahrscheinlich Avitus eine derartige Politik versucht, doch war seine Position zu schwach, um sie erfolgreich durchzuführen, s. Johannes von Antiochia, fr. 202 (FHG IV 616); vgl. Demandt, *Spätantike* 171.

²⁰⁷ So bediente er sich bei der Besetzung von Offiziersstellen sowohl der eigenen Buccellarii wie Sittas, Belisar (Prok. 1, 12, 20f.) und Petrus (Prok. 1, 18, 6), als auch derjenigen seiner Vertrauten, so des Josephus (Prok. 4, 15, 7), des Rufinus und Aigan (Prok. 4, 10, 4).

²⁰⁸ Auf seinen Feldzügen in Afrika und Italien führte Belisar jeweils nur einen Teil seiner Buccellarii mit, s. Prok. 3, 11, 19; 5, 5, 4. Bei seinem Weggang aus Afrika hatte er die Masse seiner eigenen Leute seinem Nachfolger Solomon zurückgelassen (Prok. 4, 8, 23), diese scheinen in Afrika geblieben zu sein, s. Prok. 4, 10, 3; 14, 23. Die größte überlieferte Anzahl der nach Italien mitgeführten Buccellarii beläuft sich auf 800 (Prok. 6, 7, 27). Sie machten allerdings nicht die Gesamtzahl der nach Italien geführten Haustruppen aus, da diese zuvor bereits Verluste erlitten hatten (Prok. 5, 18, 14); andere waren zuvor zu verschiedenen Stellen des Kriegsschauplatzes detachiert worden (Prok. 6, 4, 3; 4, 7). Im Winter 541/2 findet man die Buccellarii Belisars in Kilikien kantoniert, während er selbst in Konstantinopel weilte, s. Prok., *an.* 3, 5.

²⁰⁹ Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang das Verhalten des Johannes Phagas, eines Buccellarii des Belisar, der, zum στρατηγός aufgestiegen, seinen früheren Dienstherrn hochverräterischer Umtriebe beschuldigte, s. Prok., *an.* 4, 4.

²¹⁰ Prok., *an.* 4, 13; Offenbar wurden Belisar nicht sämtliche Buccellarii genommen, oder aber er hat vor seinem Weggang nach Italien einige seiner Leute zurückerhalten; jedenfalls werden δορυφόροι Belisars von Prokop auch nach 542 erwähnt: 7, 11, 11; 19; 37; 15, 1; 35, 23; 36, 1. Wenig-

Einsatz²¹¹. Es dürfte sich demnach so verhalten haben, daß Kaiser Justinian aus berechtigter Sorge um die Loyalität seiner Streitkräfte²¹² Belisar die finanziellen Mittel zur Werbung seiner Buccelliertruppe zur Verfügung stellte, mit denen dieser dann mehrere tausend auserlesene Soldaten rekrutieren konnte²¹³; vor allem diese Mannschaften waren es, die dem Kaiser während des Nikaaufstandes den Thron retteten²¹⁴. Über die *δορυφόροι καὶ ὑπασπισταί* des Kappadokers Johannes fehlen nähere Informationen; jedoch legen ihre große Anzahl²¹⁵ und die Tatsache, daß Johannes gleich Belisar ein enger Vertrauter des Kaisers war²¹⁶, nahe, daß es sich mit ihnen ähnlich verhielt wie mit der Truppe Belisars.

Als der Kaiserneffe Germanus im Jahre 549/50 gegen die Goten ziehen sollte, aber kein großes Heer mehr zu Verfügung stand, erhielt er vom Kaiser große Summen ausbezahlt, mit denen er zahlreiche Buccellier, die vorher im Dienste anderer Offiziere gestanden hatten, anwarb²¹⁷. Man benutzte also die Gefolgschaftsverbände als Rekrutierungsreservoir, auf das in der Not zurückgegriffen werden konnte²¹⁸. Was mit den Buccellariern des Justin geschah, der von seinem gleichnamigen Onkel, dem Nachfolger Justinians zunächst entmachtet und später beseitigt wurde, ist nicht überliefert²¹⁹, doch kann man vermuten, daß hier ähnlich verfahren wurde wie im Falle der Mannschaften Belisars, sofern man keine Übernahme in den unmittelbaren staatlichen Militärdienst annehmen will.

Es paßt zu dieser kaiserlichen Politik, wenn die Buccellier zum Ende des 6. Jhs. im Strategikon des Maurikios als eine privilegierte Eliteeinheit der regulären Armee erscheinen²²⁰.

stens einer davon, Diogenes, stand bereits vor 532/3 in seinen Diensten, s. Prok. 3, 23, 5. Genau genommen hatte man also kaiserlicherseits Belisars Gefolge auf den für einen hohen Offizier üblichen Umfang begrenzt, s. Agathias 5, 16, 2 (Keydell) und o.

²¹¹ Prok. 7, 10, 1.

²¹² Zur Haltung des Militärs während des Nikaaufstandes s. Prok. 1, 24, 39: Οἱ μὲν οὖν στρατιῶται ξύμπαντες, οἱ τε ἄλλοι καὶ ὅσοι ἀμφὶ τὴν βασιλέως αὐλὴν ἐτετάχατο, τῷ βασιλεῖ εὐνοικῶς εἶχον οὔτε ἐς τὸ ἐμφανὲς ἔργον ἔχεσθαι ἤθελον, ἀλλὰ τὸ μέλλον ἐκαραδῶκουν ὅπη ἐκβήσεται. Vgl. auch 1, 24, 44.

²¹³ Zu diesem Verfahren vgl. auch Prok. 7, 10, 1; zu Germanus s. u.

²¹⁴ Prok. 1, 24, 40ff.

²¹⁵ Prok. 1, 25, 7: ... ἔταιρισάμενος (sc. Johannes) δορυφόρων τε καὶ ὑπασπιστῶν χιλιάδας πολλὰς κτλ.

²¹⁶ Prok. 1, 25, 6.

²¹⁷ Prok. 7, 39, 9; 17. Man geht jedoch fehl, wenn man annimmt, daß die solcherart Angeworbenen nun in die Buccelliertruppe des Germanus eingetreten seien, wie Benjamin, *Quaestiones militares* 29 und ders., RE VII 1 (1910) 1260 s. v. *Germanus* annimmt; Germanus benötigte die erfahrenen Buccellierier offensichtlich, um sie als Dienstältere (und Ranghöhere) den neu ausgehobenen Rekruten an die Seite zu stellen; zu demselben Zweck zog er auch aus den thrakischen Kavallerieregimentern Leute heran, s. Prok. 7, 39, 17. Zum Rekrutierungsmodus im 6. Jh. s. J. F. Haldon, *Recruitment and Conscription in the Byzantine Army c. 550–950. A Study on the Origins of the Stratiotika Ktemata*, Sitzungsberichte der Österr. Akademie der Wiss., phil.-hist. Klasse 357 (1979) 25ff.

²¹⁸ Gascou, *Institution* 150 nimmt an, daß in Ägypten bei feindlichen Einfällen ein *dux* die Befugnis besaß, die Buccellierier seines Dukats unter seinem Kommando zusammenzufassen. Die von ihm angegebenen Quellen (P.Oxy. XVI 1920 und XVI 2046) bieten dafür jedoch keinen ausreichenden Beleg. Im Lichte meiner eigenen Untersuchungsergebnisse sehe ich die Vermutung Gascous jedoch als durchaus realistisch an.

²¹⁹ Euagrius, *hist. ecc.* 5, 2: ... τοὺς ὑπασπιστὰς καὶ δορυφόρους καὶ σωματοφύλακας παραιρούμενος κτλ.

²²⁰ Maurikios, *Strategikon* 1, 9, 31ff. (Dennis). Haldon, *Byzantine Praetorians* 102 nimmt an, daß es seit Maurikios zwei Gruppen von *buccellarii* gab, nämlich die grundsätzlich privaten, die nur

Andererseits gibt es Anhaltspunkte dafür, daß sie auch am Anfang des 7. Jhs. ihren Charakter als Privatsoldaten noch nicht völlig verloren hatten²²¹. Zu einem nicht bekannten Zeitpunkt in diesem Jahrhundert muß jedoch der Staat einen großen Teil der *buccellarii* in seinen unmittelbaren Dienst übernommen haben, um so über einen schlagkräftigen Großverband von Elitesoldaten verfügen zu können²²². Zu einem eigenen Korps (θέμα) zusammengefaßt, wurden sie später in Bithynien stationiert und gaben schließlich dem Thema Βουκελλάριον den Namen²²³.

Als Bezeichnung für persönliche militärische Gefolgsleute kam der Begriff *Buccellarii* während des 7. Jhs. endgültig außer Gebrauch²²⁴. Militärische Gefolgschaften dagegen existierten offensichtlich weiter²²⁵; für die mittelbyzantinische Zeit sind sie immer wieder belegt. Wieweit diese der spätantiken Institution der *buccellarii* glichen, ob gar Kontinuitäten vorliegen, wäre in einer eigenen Studie zu klären²²⁶.

dann vom Staat bezahlt wurden, wenn er sie von Fall zu Fall in seine Dienste stellte, und die regulären, bei denen es sich um eine Neugründung des Maurikios gehandelt haben soll. Diese seien in Stärke von „two or more regular units or tagmata“ von Anfang an als rein staatlich finanzierte und ausgerüstete Truppe aufgestellt worden, um dem Befehlshaber des Praesentalheeres als Garde zu dienen. Die Möglichkeit, daß in diesen Verband auch private *Buccellarii* Aufnahme fanden, schließt Haldon ausdrücklich ein, er denkt dabei an einen Versuch des Staates, das ausufernde private Söldnerwesen unter Kontrolle zu bekommen. Daß hier eine Fehleinschätzung der Institution der *buccellarii* und ihrer Entwicklung schlechthin vorliegt, dürfte aus meinen bisherigen Ausführungen hinreichend deutlich geworden sein, freilich setzt Haldons Untersuchung erst in der nachjustinianischen Zeit ein.

²²¹ Nikephoros Patriarches L 2, 44ff. (Mango); vgl. Johannes von Antiochia, fr. 218f (FHG V 38): στρατιώτας βουκελλαρίους.

²²² Möglicherweise lag dieser Zeitpunkt bereits in der Regierungszeit des Herakleios, der in den zwanziger Jahren das durch wiederholte Niederlagen zerrüttete Heer wieder aufbauen mußte, wofür auch das Vorgehen des Herakleios bezüglich der *Buccellarii* des Priskos spricht, s. Nikephoros Patriarches L 2, 47ff. (Mango). Eine eindeutige Entscheidung ist allerdings nicht möglich.

²²³ Die Gründung des Themas Bukellarion fällt wohl in die Mitte des 8. Jhs., s. Haldon, *Byzantine Praetorians* 212f.; R.-J. Lilie, *Die byzantinische Reaktion auf die Ausbreitung der Araber*, München 1976 (Miscellanea Byzantina Monacensia 22) 329f.

²²⁴ Jahrhunderte später hielt der Scholiast der Basiliken den Begriff ebenso für erklärungsbedürftig wie Konstantinos Porphyrogenetos.

²²⁵ Bereits im *Strategikon* des Maurikios erscheinen als Gefolge der Offiziere sogenannte ἰδικοί ἄνθρωποι, welchen die Aufgabe zufällt, ihren Herrn Deckung zu geben (2, 16, 11f. [Dennis]; vgl. P.Oxy. XVI 2046, 29; 37), eine Funktion, die früher den *Buccellariern* oblag, von denen sie deutlich unterschieden sind, s. *Strategikon* 1, 9, 30ff.; Haldon, *Byzantine Praetorians* 375. Zum Fortleben des militärischen Gefolges in der Zeit des Herakleios und seiner ersten Nachfolger s. Nikephoros Patriarches 29, 18 (Mango): ... Οὐάλεντίνον τὸν Φιλαργίου ὑπασπιστὴν ...; vgl. 30, 12 (Mango).

²²⁶ Im folgenden seien einige mir bekannte Belege angeführt. Zum 8. Jh. s. Nikephoros Patriarches 42, 51 (Mango): ... καὶ τοὺς ἄλλους ἄρχοντας καὶ ὑπασπιστὰς αὐτοῦ; zum 9. Jh. s. Beck (o. Anm. 25) 9f. mit Quellen; Joseph Genesios 51, 35 (Lesmüller-Werner, Thurn): ... γεννάδας ὑπασπιστὰς ... ἐπεπόμει; zum 10. Jh. vgl. Johannes Skylitzes, *Synopsis Historiarum* 251, 87f. (Thurn): ... Φιλώριος καλούμενος, ὑπασπιστὴς ὢν Ῥωμανοῦ μαγίστρου τοῦ Μωσηλέ; zum 11. Jh. s. Michael Attaleiates 96, 9 (Brunet de Presle/Bekker): ... τῶν ἰδίων ὑπασπιστῶν; zum 12. Jh. s. Niketas Choniates 83, 84f. (van Dieten): ... τοῦ Πουπάκη, ὃς δορυφορῶν τὸν μέγαν δομέστικον. Erhalten hatten sich nachweislich die Knappen und Knechte, die ihre Herren in den Kampf begleiteten, s. Nikephoros Bryennios 2, 10 (Gautier): ... τὸ δὲ θητικὸν ἅπαν καὶ ἀπόλεμον καὶ ὅσοι πολεμικοὶ μὲν εἰσιν. Anna Komnena 1, 8, 4 (Leib): ... τις ἀνὴρ Καππαδόκης Γούλης τὸ ἐπώνυμον, εὐνοῦς θεράπων τοῦμοῦ πατρός, τὴν χρεῖα γενναῖος, τὸν θυμὸν ἐς

8. Zusammenfassung

Die *buccellarii* waren zunächst Soldaten, die nicht in den regulären Heereseinheiten dienten, sondern die persönliche Gefolgschaft eines Offiziers bildeten. Seit dem Anfang des 5. Jhs. kam für ihre Verpflegung und wahrscheinlich auch für die Grundausrüstung der Kaiser auf, nur Sold und Zulagen wurden ihnen vom Gefolgsherrn ausgezahlt, der freilich die nötigen Geldmittel gleichfalls vom Staat erhielt. Angeworben wurden die Buccellarii aus den Reihen der regulären Soldaten und aus den Föderaten, spätestens seit dem 6. Jh. überwiegen die Reichsbürger. Ausschlaggebend für die Attraktivität der Gefolgschaftsverbände waren bessere Karriereaussichten für tüchtige Buccellarii, besonders wenn sie einem hochgestellten Offizier dienten, sowie Sonderzulagen und Prämien des Gefolgsherrn. Die zahlenmäßige Stärke einer Buccellarietruppe blieb meist begrenzt und überschritt nur im 6. Jh. in Ausnahmefällen nachweislich 300 Mann.

Entwickelt haben sich die Buccellarii seit dem ausgehenden 4. Jh. aus der römischen Institution der *domestici* und dem germanischen Gefolgschaftswesen, daneben fallen die Erfordernisse einer beweglicher gewordenen Kriegführung ins Gewicht; keine Bedeutung kommt dagegen dem Großgrundbesitz zu. Die kaiserliche Politik war zumindest im Osten in der Lage, die Entwicklung des Buccellariertums in ihrem Sinne zu lenken und es nicht zu einem Werkzeug zentrifugaler Bestrebungen werden zu lassen. Versorgung und indirekte Finanzierung, der Kaisereid und die Eröffnung alternativer Aufstiegsmöglichkeiten im kaiserlichen Dienst waren Mittel dieser Politik, die darauf abzielte, die Buccellarii an die Person des Kaisers und damit an das Imperium zu binden. Daraus resultierte eine wachsende „Verstaatlichung“ der Buccellarii, an deren Ende ihre Zusammenfassung in einem Elitekorps stand. Der Buccellariename fand seitdem nur noch auf Angehörige dieser Einheit Verwendung.

Institut für Altertumswissenschaften der Friedrich Schiller-Universität Jena
Kahlaische Straße 1
D-07745 Jena

Oliver Schmitt

πολέμους ἀκάθεκτος; vgl. Johannes Skylitzes, *Synopsis Historiarum* 469, 43ff. (Thurn): ... Κεκαυμένος μετὰ τῶν ἑαυτοῦ στάς θεράποντων καὶ τινῶν συγγενῶν ὀλιγοστῶν καὶ ἠρωικῶς ἀγωνισάμενος; 490, 20ff. (Thurn): ... τοῖς ἑαυτοῦ θεράπονσι καὶ συγγενέσι ... ἤδη χεῖρα περὶ αὐτὸν συστησάμενος ἀνδρῶν χιλίων. Auf das Vorhandensein von Privatsöldnern im Gefolge hoher Militärs deutet Nikephoros Bryennios 4, 24 (Gautier): τις ... τῶν ἐκ τῆς ἰδίας ἐκείνου φάλαιγγος Φράγγων; Anna Komnena 1, 8, 6 (Leib): ἀνὴρ τις Κελτὸς τῶν ἄμφι τὸν δομέστικον ... γενναῖος στρατιώτης. Gegenüber der vor einigen Jahren von F. Winkelmann, *Quellenstudien zur herrschenden Klasse von Byzanz im 8. und 9. Jh.*, Berlin 1987 (Berliner byzantinistische Arbeiten 54) 96f. unter Berufung auf Gascou vertretenen Ablehnung derartiger Kontinuitäten ist darum Skepsis angebracht.